

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

L 276



Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

54. Jahrgang  
21. Oktober 2011

Inhalt

#### II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

##### VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EU) Nr. 1048/2011 des Rates vom 20. Oktober 2011 zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1763/2004 über die Anwendung bestimmter restriktiver Maßnahmen zur Unterstützung der wirksamen Ausführung des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY)** ..... 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1049/2011 des Rates vom 20. Oktober 2011 zur Durchführung des Artikels 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 753/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan** ..... 2
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1050/2011 der Kommission vom 20. Oktober 2011 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Darjeeling (g.g.A.))** ..... 5
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1051/2011 der Kommission vom 20. Oktober 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die europäische Tourismusstatistik in Bezug auf den Aufbau der Qualitätsberichte sowie die Datenübermittlung<sup>(1)</sup>** ..... 13
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1052/2011 der Kommission vom 20. Oktober 2011 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 22

Preis: 4 EUR

(Fortsetzung umseitig)

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

# DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1053/2011 der Kommission vom 20. Oktober 2011 über die Erteilung von Einfuhrlizenzen und die Zuteilung von Einfuhrrechten für die in den ersten sieben Tagen des Monats Oktober 2011 im Rahmen des mit der Verordnung (EG) Nr. 616/2007 eröffneten Zollkontingents für Geflügelfleisch gestellten Anträge .....	24
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1054/2011 der Kommission vom 20. Oktober 2011 über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für die in den ersten 7 Tagen des Monats Oktober 2011 gestellten Anträge im Rahmen des mit der Verordnung (EG) Nr. 620/2009 eröffneten Zollkontingents für hochwertiges Rindfleisch .....	26
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1055/2011 der Kommission vom 20. Oktober 2011 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse .....	27
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1056/2011 der Kommission vom 20. Oktober 2011 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Geflügelfleisch .....	31
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1057/2011 der Kommission vom 20. Oktober 2011 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Eier .....	33
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1058/2011 der Kommission vom 20. Oktober 2011 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Schweinefleisch .....	35
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1059/2011 der Kommission vom 20. Oktober 2011 zur Änderung der mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 971/2011 festgesetzten repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für bestimmte Erzeugnisse des Zuckersektors im Wirtschaftsjahr 2011/12 .....	37
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1060/2011 der Kommission vom 20. Oktober 2011 zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95.....	39
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1061/2011 der Kommission vom 20. Oktober 2011 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren .....	41
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1062/2011 der Kommission vom 20. Oktober 2011 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren .....	44

BESCHLÜSSE

★ <b>Beschluss 2011/697/GASP des Rates vom 20. Oktober 2011 zur Änderung des Beschlusses 2011/621/GASP zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die Afrikanische Union .....</b>	<b>46</b>
--	-----------



## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## VERORDNUNGEN

## VERORDNUNG (EU) Nr. 1048/2011 DES RATES

vom 20. Oktober 2011

**zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1763/2004 über die Anwendung bestimmter restriktiver Maßnahmen zur Unterstützung der wirksamen Ausführung des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215,

gestützt auf den Beschluss 2010/603/GASP des Rates vom 7. Oktober 2010 betreffend weitere Maßnahmen zur Unterstützung der wirksamen Ausführung des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) <sup>(1)</sup>,

auf gemeinsamen Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1763/2004 des Rates <sup>(2)</sup> wird der Beschluss 2010/603/GASP umgesetzt, indem die Vermögenswerte bestimmter Personen eingefroren werden, um das Mandat des ICTY zu unterstützen.

- (2) Der Beschluss 2010/603/GASP lief am 10. Oktober 2011 aus.

- (3) Es ist daher zweckmäßig, die Verordnung (EG) Nr. 1763/2004 mit sofortiger Wirkung aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 1763/2004 wird aufgehoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 20. Oktober 2011.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. SAWICKI

<sup>(1)</sup> ABl. L 265 vom 8.10.2010, S. 15.

<sup>(2)</sup> ABl. L 315 vom 14.10.2004, S. 14.

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1049/2011 DES RATES****vom 20. Oktober 2011****zur Durchführung des Artikels 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 753/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 215 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 753/2011 des Rates vom 1. August 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 1. August 2011 die Verordnung (EU) Nr. 753/2011 angenommen.
- (2) Am 4. Oktober 2011 hat der gemäß Nummer 30 der Resolution 1988 (2011) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen eingesetzte Ausschuss des Sicherheitsrats die

Aufnahme von drei weiteren Personen in die Liste der Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, gebilligt.

- (3) Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 753/2011 sollte daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Personen werden in die Liste im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 753/2011 aufgenommen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 20. Oktober 2011.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
M. SAWICKI

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 1.

## ANHANG

## LISTE DER PERSONEN NACH ARTIKEL 1

1. Faizullah Noorzai Akhtar Mohammed Mira Khan (*alias* (a) Hajji Faizullah Khan Noorzai, (b) Haji Faizuulah Khan Norezai, (c) Haji Faizullah Khan, (d) Haji Fiazullah Khan, (e) Haji Faizullah Khan Noori, (f) Haji Faizullah Noor, (g) Haji Pazullah Noorzai, (h) Haji Mullah Faizullah).

Titel: Haji. Anschrift: Boghra Straße, Dorf Miralzei, Chaman, Provinz Belutschistan, Pakistan.

Geburtsdatum: (a) 1962, (b) 1961, (c) zwischen 1968 und 1970.

Geburtsort: (a) Lowy Kariz, Bezirk Spin Boldak, Provinz Kandahar, Afghanistan, (b) Kadanay, Bezirk Spin Boldak, Provinz Kandahar, Afghanistan.

Staatsangehörigkeit: Afghanisch.

Weitere Angaben: (a) bedeutender Geldgeber der Taliban; (b) lieferte seit Mitte 2009 Waffen, Munition, Sprengstoff und medizinische Ausrüstung an Kämpfer der Taliban; beschaffte Geld für die Taliban und sorgte für ihre Ausbildung in der afghanisch-pakistanischen Grenzregion; (c) hatte zuvor Operationen der Taliban in der Provinz Kandahar in Afghanistan organisiert und finanziert; (d) reiste seit 2010 nach Dubai (Vereinigte Arabische Emirate) und nach Japan, wo er Unternehmen besitzt; (e) gehört dem Stamm der Nurzai, Unterstamm der Miralzei, an; (f) Bruder von Malik Noorzai; (g) Name des Vaters: Akhtar Mohammed (*alias* Haji Mira Khan).

Tag der VN-Bezeichnung: 04.10.2011.

Zusätzliche Informationen aus der vom Sanktionsausschuss bereitgestellten Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste:

Faizullah Noorzai Akhtar Mohammed Mira Khan diente als bedeutender Geldgeber der Taliban, bei dem führende Vertreter der Taliban Geld angelegt haben. Er sammelte für die Taliban über 100 000 USD von Gebern aus der Golfregion und spendete 2009 einen Teil seines eigenen Geldes. Außerdem hat er einen Taliban-Befehlshaber in der Provinz Kandahar finanziell unterstützt und Mittel zur Unterstützung der Ausbildung von Taliban- und Al-Qaida-Kämpfern bereitgestellt, die Angriffe auf die Einsatzkräfte der Koalition und die afghanischen Streitkräfte führen sollten. Ab Mitte 2005 organisierte und finanzierte Faizullah Operationen der Taliban in der afghanischen Provinz Kandahar. Neben seiner finanziellen Unterstützung hat Faizullah anderweitig zu Ausbildung und Operationen der Taliban beigetragen. Seit Mitte 2009 lieferte er Waffen, Munition, Sprengstoff und medizinische Ausrüstung an Taliban-Kämpfer aus Südafghanistan. Mitte 2008 war Faizullah für die Unterbringung von Selbstmordattentätern der Taliban und deren Einschleusung von Pakistan nach Afghanistan verantwortlich. Faizullah hat auch Flugabwehraketen an die Taliban geliefert und bei der Verlegung von Taliban-Kämpfern in der afghanischen Provinz Helmand geholfen; er hat Selbstmordattentate der Taliban begünstigt und Taliban-Mitgliedern in Pakistan Funkgeräte und Fahrzeuge zur Verfügung gestellt.

Seit Mitte 2009 betrieb Faizullah eine Religionsschule (Madrassa) in der afghanisch-pakistanischen Grenzregion, wo Zehntausende Dollar für die Taliban gesammelt wurden. Das Gelände von Faizullahs Madrassa wurde genutzt, um Taliban-Kämpfer in der Herstellung und dem Einsatz von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV) auszubilden. Seit Ende 2007 wurden in Faizullahs Madrassa Al-Qaida-Kämpfer ausgebildet, die später in die Provinz Kandahar in Afghanistan entsandt wurden.

2010 unterhielt Faizullah Büros in Dubai (Vereinigte Arabische Emirate), wo er möglicherweise Immobilien, darunter Hotels, besaß. Mit seinem Bruder Malik Noorzai (TI.N.154.11) reiste er regelmäßig nach Dubai und Japan, um Autos und Autozubehör sowie Bekleidung zu importieren. Seit Anfang 2006 besaß Faizullah Unternehmen in Dubai und Japan.

2. Malik Noorzai (*alias*: (a) Hajji Malik Noorzai, (b) Hajji Malak Noorzai, (c) Haji Malek Noorzai, (d) Haji Maluk, (e) Haji Aminullah).

Titel: Haji. Geburtsdatum: (a) 1957, (b) 1960.

Staatsangehörigkeit: Afghanisch.

Weitere Angaben: (a) Geldgeber der Taliban; (b) besitzt Unternehmen in Japan und reist häufig nach Dubai (Vereinigte Arabische Emirate) und nach Japan; (c) unterstützt seit 2009 Aktivitäten der Taliban, unter anderem durch Rekrutierungen und die Bereitstellung von logistischer Unterstützung; (d) soll sich in der afghanisch-pakistanischen Grenzregion aufhalten; (e) gehört zum Stamm der Nurzai; (f) Bruder von Faizullah Noorzai Akhtar Mohammed Mira Khan.

Tag der VN-Bezeichnung: 4.10.2011.

Zusätzliche Informationen aus der vom Sanktionsausschuss bereitgestellten Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste:

Malik Noorzai ist ein in Pakistan lebender Geschäftsmann, der finanzielle Unterstützung für die Taliban bereitgestellt hat. Malik und sein Bruder Faizullah Noorzai Akhtar Mohammed Mira Khan (TI.M.153.11) haben für die Taliban Millionen von Dollar in verschiedene Unternehmen investiert. Ende 2008 wandten sich Taliban-Vertreter an Malik als

Geschäftsmann, um Gelder der Taliban bei ihm anzulegen. Seit mindestens 2005 hat Malik auch persönlich Zehntausende Dollar eingebracht und Hunderttausende Dollar an die Taliban verteilt, die teils von Gebern in der Golfregion und in Pakistan und teils aus Maliks eigenen Mitteln stammten. Malik unterhielt ferner ein Hawala-Konto in Pakistan, auf das alle paar Monate Zehntausende Dollar aus der Golfregion überwiesen wurden, um Aktivitäten der Taliban zu unterstützen. Malik unterstützte auch die Aktivitäten der Taliban. Seit 2009 war Malik 16 Jahre lang Hauptverwalter einer Religionsschule (Madrassa) in der afghanisch-pakistanischen Grenzregion, die von den Taliban zur Indoktrinierung und Ausbildung von Rekruten genutzt wurde. So stellte er unter anderem Mittel zur Unterstützung der Madrassa bereit. Zusammen mit seinem Bruder hat Malik auch eine Rolle bei der Lagerung von Fahrzeugen gespielt, die für Selbstmordattentate der Taliban genutzt werden sollten, und er hat bei der Verlegung von Taliban-Kämpfern in der afghanischen Provinz Helmand geholfen. Malik besitzt Unternehmen in Japan und reist häufig aus geschäftlichen Gründen nach Dubai und Japan. Bereits 2005 besaß Malik ein Fahrzeugimportunternehmen in Afghanistan, das Fahrzeuge aus Dubai und Japan einführte. Er hat Autos und Autoteile sowie Bekleidung aus Dubai und Japan für seine Unternehmen eingeführt, in die zwei Taliban-Befehlshaber investiert hatten. Mitte 2010 haben Malik und sein Bruder die Freigabe von Hunderten Frachtcontainern mit einem gemeldeten Wert von mehreren Millionen Dollar bewirkt, die von den pakistanischen Behörden zu einem früheren Zeitpunkt im Jahr 2010 beschlagnahmt worden waren, weil sie annahmen, dass die Empfänger mit dem Terrorismus in Verbindung standen.

3. Abdul Aziz Abbasin (*alias*: Abdul Aziz Mahsud).

Geburtsdatum: 1969.

Geburtsort: Dorf Sheykhan, Gebiet Pirkowti, Bezirk Orgun, Provinz Paktika, Afghanistan.

Weitere Angaben: bedeutender Befehlshaber im Haqqani-Netzwerk unter Sirajuddin Jallaloudine Haqqani (T.I.H.144.07.). Taliban-Schattengouverneur für den Bezirk Orgun, Provinz Paktika in Afghanistan seit Anfang 2010; betrieb ein Ausbildungslager für nichtafghanische Kämpfer in der Provinz Paktika; war an Waffentransporten nach Afghanistan beteiligt.

Tag der VN-Bezeichnung: 4.10.2011.

Zusätzliche Informationen aus der vom Sanktionsausschuss bereitgestellten Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste:

Abdul Aziz Abbasin ist ein bedeutender Befehlshaber des Haqqani-Netzwerks, einer mit den Taliban verbundenen Gruppe von Militanten, die aus der Agentur für Ostafghanistan und Nordwasiristan (Eastern Afghanistan and North Waziristan Agency) in den Stammesgebieten unter Bundesverwaltung in Pakistan heraus operiert. Seit Anfang 2010 erhielt Abbasin Anweisungen von Sirajuddin Haqqani, (T.I.H.144.07) und wurde von ihm zum Schattengouverneur der Taliban für den Bezirk Orgun in der afghanischen Provinz Paktika ernannt. Abbasin befehligt eine Gruppe von Taliban-Kämpfern und hat am Betrieb eines Ausbildungslagers für ausländische Kämpfer in der Provinz Paktika mitgewirkt. Er war ferner an Angriffen aus dem Hinterhalt auf Fahrzeuge, die die afghanischen Regierungstruppen belieferten, und am Transport von Waffen nach Afghanistan beteiligt.

## DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1050/2011 DER KOMMISSION

vom 20. Oktober 2011

## zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Darjeeling (g.g.A.))

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der am 12. November 2007 eingegangene Antrag Indiens auf Eintragung der Bezeichnung „Darjeeling“ als geschützte geografische Angabe wurde gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 im *Amtsblatt der Europäischen Union* <sup>(2)</sup> veröffentlicht.
- (2) Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, das Vereinigte Königreich und ein indischer Staatsbürger haben gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 Einspruch gegen eine solche Eintragung erhoben. Die Einsprüche wurden im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstaben a, c und d der genannten Verordnung für zulässig befunden. Mit Schreiben vom 11. Juni 2010 hat die Kommission die betroffenen Parteien aufgefordert, zu einer Einigung zu kommen.
- (3) Zwischen Frankreich und Indien wurde eine Einigung erzielt, die zu Präzisierungen im einzigen Dokument führte, wodurch nun lediglich die Verpackung in Großpackungen in dem geografischen Gebiet erfolgen muss, während die Abfüllung in Haushaltspackungen innerhalb oder außerhalb des Gebiets erfolgen kann. Aus diesem Grund sollte in Bezug auf die Etikettierung darauf hingewiesen werden, dass eine Lizenznummer und ein bestimmtes Logo nur für die Erzeugnisse verpflichtend sind, die in Großpackungen aus dem geografischen Gebiet versendet werden.
- (4) Zwischen Deutschland, Italien, Österreich, dem Vereinigten Königreich und dem indischen Staatsbürger auf der einen und Indien auf der anderen Seite wurde innerhalb der vorgesehenen Frist nur teilweise eine Einigung erzielt. Gemäß der Vereinbarung sollen anstelle des botanischen Namens „*Camellia sinensis* M Kuntz“ korrekterweise die Bezeichnung „*Camellia sincensis* L. O. Kuntze“ angegeben und die Verpackung von Darjeeling-Tee in Großpackungen auf das geografische Gebiet begrenzt werden. Alle anderen Verpackungen oder Umverpackungen, ein-

schließlich der Verpackung für den Endverbraucher, können innerhalb oder außerhalb des geografischen Gebiets erfolgen.

- (5) Die Einspruchsführer geben außerdem an, dass gegen Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 verstoßen wurde.
- (6) Hinsichtlich der angeblich fehlenden Verbindung zwischen dem Ansehen des Erzeugnisses und dem Erzeugungsgebiet zeigt die Erzeugnisspezifikation, dass die Besonderheit des Erzeugnisses und das Know-how sowie die erworbenen Fähigkeiten der Erzeuger ebenso wie die bodenklimatischen und geografischen Verhältnisse des geografischen Gebiets (natürliche Entwässerung der Böden, komplexes Zusammenspiel von sehr großen Niederschlägen und konstant niedrigen Temperaturen) die Erzeugniseigenschaften erheblich beeinflussen, die den Kern des Ansehens des Erzeugnisses bilden.
- (7) Die Analysedaten im einzigen Dokument, gegen deren angebliche Unerheblichkeit Einwände erhoben wurden, beeinflussen nicht die auf dem Ansehen beruhende Verbindung, sondern dienen eher der Erzeugnisbeschreibung. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 ist es nicht erforderlich, die Quelle der Analyse offenzulegen.
- (8) Der Name „Darjeeling“ darf nur als Verkehrsbezeichnung für Tee verwendet werden, der entsprechend der Spezifikation vollständig in dem geografischen Gebiet erzeugt wurde, wobei Mischungen aus diesem Tee jedoch innerhalb oder außerhalb dieses geografischen Gebiets hergestellt werden dürfen. Mischungen aus Darjeeling-Tee und anderen Tees sollten nicht die Verkehrsbezeichnung „Darjeeling“ tragen und gemäß den EU-Vorschriften gekennzeichnet sein, insbesondere um eine Irreführung der Verbraucher zu vermeiden.
- (9) Der Einspruch hat gezeigt, dass der Name „Darjeeling“ für die Bezeichnung bestimmter Erzeugnisse verwendet wird, die nicht der Spezifikation entsprechen, jedoch mit solchen Erzeugnissen vergleichbar sind. Die weitere Verwendung des Namens für diese Erzeugnisse wird als Gefährdung für den Namen „Darjeeling“ angesehen. Daher sollte den Erzeugern solcher Erzeugnisse für die Verwendung des besagten Namens gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 eine Übergangszeit von fünf Jahren gewährt werden, wenn diese Erzeugnisse vor dem 14. Oktober 2009 mindestens fünf Jahre rechtmäßig vermarktet wurden und unter der Voraussetzung, dass die Rechtsordnung der Europäischen Union, insbesondere die Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür<sup>(3)</sup>, eingehalten wird.

<sup>(1)</sup> ABL L 93 vom 31.3.2006, S. 12.<sup>(2)</sup> ABL C 246 vom 14.10.2009, S. 12.<sup>(3)</sup> ABL L 109 vom 6.5.2000, S. 29.



- (10) Es wurde nicht nachgewiesen, dass der für die Eintragung vorgeschlagene Name als Gattungsbezeichnung anzusehen ist.
- (11) Daher sollte der Name „Darjeeling“ in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragen werden und das einzige Dokument entsprechend aktualisiert und veröffentlicht werden.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für geografische Angaben und Ursprungsbezeichnungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Anhang I dieser Verordnung genannte Bezeichnung wird eingetragen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Oktober 2011

*Artikel 2*

Die Eintragung unterliegt einer fünfjährigen Übergangszeit, in der Namen, deren Bestandteil „Darjeeling“ ist, für Erzeugnisse verwendet werden dürfen, die nicht gemäß der Spezifikation hergestellt wurden, wenn diese Erzeugnisse vor dem 14. Oktober 2009 mindestens fünf Jahre rechtmäßig vermarktet wurden und unter der Voraussetzung, dass die Rechtsordnung der Europäischen Union, insbesondere die Vermeidung der Irreführung des Käufers gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2000/13/EG, eingehalten wird.

*Artikel 3*

Anhang II der vorliegenden Verordnung enthält das aktualisierte einzige Dokument.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

José Manuel BARROSO



## ANHANG I

Für den menschlichen Verzehr bestimmte Agrarerzeugnisse gemäß Anhang I EG-Vertrag:

**Klasse 1.8. Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)**

INDIEN

Darjeeling (g.g.A.)

---

## ANHANG II

## EINZIGES DOKUMENT

## VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES

## „DARJEELING“

EG-Nr.: IN-PGI-0005-0659-12.11.2007

g.g.A. ( X ) g.U. ( )

## 1. Name

„Darjeeling“

## 2. Mitgliedstaat oder Drittland

Indien

## 3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels

## 3.1. Erzeugnisart

Klasse 1.8: Andere unter Anhang I fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)

## 3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Die botanische Bezeichnung der Darjeeling-Teepflanze lautet *Camellia sinensis* (L. O.) Kuntze. Die Darjeeling-Teepflanze ist ein mehrstämmiges, langsam wachsendes, immergrünes und winterhartes Strauchgewächs, das bei entsprechendem ungestörtem Wachstum eine Höhe von bis zu 2,5 Metern erreichen kann. Sie benötigt ungefähr 6 bis 8 Jahre, bis sie den für eine wirtschaftliche Ernte notwendigen Reifegrad erreicht hat, und kann erfahrungsgemäß bei geeigneten landwirtschaftlichen Praktiken eine wirtschaftliche Lebensdauer von weit über 100 Jahren erreichen. Die Pflanze hält strengen Wintern, längeren Dürrephasen und den Klimabedingungen der Höhenlagen von Darjeeling stand. Ihre Blätter sind klein, von heller, glänzend grüner Farbe und häufig mit silbrigen Flaumhaaren besetzt; sie entwickeln sich aus länglichen Blattknospen. Die Produktivität im Anbaugebiet Darjeeling ist wesentlich geringer als in allen anderen Teeanbaugebieten, weshalb dieser Tee in der Ernte und Erzeugung sehr teuer ist. Diese geringere Produktivität ist auf die Höhenlage des geografischen Anbaugebiets und die außergewöhnlichen klimatischen Bedingungen zurückzuführen. Die Darjeeling-Teepflanze wurde erstmals zu Beginn des 19. Jahrhunderts angepflanzt. Im Laufe der Zeit hat sie sich an ihre natürliche Umgebung angepasst und ihre spezifischen Eigenschaften entwickelt, d. h. den einzigartigen Charakter des Darjeeling-Tees, den renommierte Teeverkoster und die Verbraucher schätzen.

„Darjeeling“ zeigt im Aufguss eine blass zitronenfarbene bis tief bernsteinfarbene Tönung. Der Aufguss ist bekannt für seine bemerkenswerten Variationen in der optischen Helligkeit, Tiefe und Fülle. Der frisch aufgebrühte Tee entfaltet eine Duftnote mit komplexem, angenehmem Geschmack und Nachgeschmack, mit besonderem Aroma, Bouquet und markanter Ausprägung. Die organoleptischen Eigenschaften des Darjeeling-Teeaufgusses werden gemeinhin als weich, sanft, abgerundet, delikater, reif, süß, lebhaft, trocken und markant charakterisiert.

Zu den in „Darjeeling“ in höheren Konzentrationen enthaltenen chemischen Bestandteilen zählen Linalooloxid I, II, III und IV, Linalool, Geraniol, Methylsalicylat, Benzylalkohol, 2-Phenylethanol, Dihydroactinidiol, Hexensäure, cis-3-Hexensäure, trans-2-Hexensäure, trans-Geraniumsäure, 3,7-Dimethyl-1,5,7-octatrien-3-ol (zwischen 0,36 % und 1,24 %) und 2,6-Dimethyl-3,7-octadien-2,6-diol (zwischen 3,36 % und 9,99 %). Die beiden letztgenannten Bestandteile sind in sehr hoher Konzentration enthalten (bis zu 1,24 % bzw. 9,99 %).

Der typische Geschmack von „Darjeeling“ ist auf eine Reihe wichtiger Faktoren zurückzuführen: auf die Kombination von Pflanzengenen, wie sie nur im Gebiet Darjeeling anzutreffen sind, die Bodenchemie (reich an Mineralien), die Gebirgshügel der Region mit ihren hohen Niederschlagsmengen (bis zu 4 000 mm pro Jahr), die Höhenlage des Anbaugebiets (600-2 250 m) und die extreme Temperaturschwankungsbreite (5-30 °C). Die Wirkung der agroklimatischen Bedingungen einschließlich Licht, Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Niederschlag usw. spielt eine wichtige Rolle bei der Produktion sekundärer Metaboliten für „Darjeeling“. Beobachtungen zeigen, dass einige Kultivare beim Anbau in anderen Landesteilen mit anderen agroklimatischen Bedingungen nicht die einzigartige Aroma- bzw. Geschmacksnote von „Darjeeling“ hervorbringen.

Die „Darjeeling“-Teeindustrie basiert auf landwirtschaftlichen Anbaupraktiken, die im Verlauf von mehr als 150 Jahren entwickelt wurden, um das Wachstum der Teeblätter zu fördern und zugleich die Höhe der Sträucher auf einer für das Pflücken von Hand geeigneten Höhe zu halten. Für jedes Kilogramm aufgussfertigen Tee werden rund 20 000 handgepflückte Teeblätter benötigt. Dies vermittelt eine Vorstellung vom Umfang der für die Teeerzeugung notwendigen Handarbeit.

„Darjeeling“ wird ausschließlich nach dem traditionellen Verfahren verarbeitet, bei dem in jeder Phase menschliche Arbeitskraft und überlieferte Kenntnisse und Wissen erforderlich sind; dies wird als „Darjeeling-Herstellungsverfahren“ bezeichnet.

Bei „Darjeeling“ wird zwischen drei verschiedenen Blattgraden unterschieden, die traditionell durch die Bezeichnungen „Whole Leaf“ (ganzes Blatt), „Broken“ und „Fannings“ gekennzeichnet werden.

3.3. Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

Entfällt.

3.4. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs)

Entfällt.

3.5. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Die Ernte von „Darjeeling“ beginnt je nach Witterungsbedingungen und Umgebungstemperatur Ende Februar/Anfang März und endet Mitte November; die kalten Wintermonate Dezember bis Februar bilden die Ruhephase. Ein Darjeeling-Teestrauch liefert einen Ertrag von nur 50-100 Gramm aufgussfertigen Tee pro Jahr. Das Pflücken der Teeblätter erfordert besondere Fertigkeiten bzw. Techniken, die als traditionelles Wissen von Generation zu Generation weitergegeben werden. Das Pflücken erfolgt in erster Linie durch besonders geschickte Arbeiterinnen, da die grünen Blätter eine vorsichtige und sorgfältige Handhabung erfordern, damit ihre Qualität erhalten bleibt.

Nach der Ernte werden die Teeblätter gemäß der traditionellen Methode des typischen Darjeeling-Herstellungsverfahrens in den Teefabriken verarbeitet, die ausschließlich in den Teegärten innerhalb des genau abgegrenzten Darjeeling-Teeanbaugebiets angesiedelt sind. Die traditionellen Fertigkeiten bzw. Kenntnisse wurden von Generation zu Generation weitergegeben. Sie fließen in jeden einzelnen Verarbeitungsschritt ein. Die naturbedingt hohe Empfindlichkeit der fein gepflückten grünen Blätter gebietet eine besonders vorsichtige Behandlung. Zwar erfordern die unterschiedlichen Blattvarianten präzise abgestimmte Unterschiede in der Verarbeitung, doch sind die aufeinander folgenden Verarbeitungsschritte identisch.

Die Verarbeitung des Darjeeling-Tees erfolgt in den Teefabriken, die durchweg in den angegebenen Teegärten angesiedelt sind. Trocknen, Sortieren, Gradierung und Verpackung in Großbindungen des Darjeeling-Tees erfolgen ausschließlich in den Betrieben, die in den gemeldeten Teegärten angesiedelt sind. Außerhalb der Teegärten findet keinerlei Verarbeitung statt.

Sämtliche Schritte der Teeerzeugung (Ernte, Trocknen und Verarbeitung) erfolgen also in den genau abgegrenzten Gebieten.

Nach dem Eintreffen in der Teefabrik durchlaufen die Teeblätter zunächst eine „Welkphase“. Das Ziel des Welkvorgangs ist, den grünen Blättern über einen Zeitraum von 14-16 Stunden langsam Feuchtigkeit zu entziehen. Das Blatt schrumpft und wird so weich, dass es mechanisch verdreht und gerollt werden kann. Aufgrund physikalischer und chemischer Veränderungen in der Blattstruktur beginnen sich in dieser Phase auch die Aufgusseigenschaften herauszubilden.

Die grünen Blätter werden getrennt und gleichmäßig auf Drahtsieben ausgebreitet, die auf besonders gestaltete, sehr langen Holzkisten ähnelnde „Tröge“ aufgezogen sind. Jeder Trog bildet eine Luftkammer, die dafür sorgt, dass Frischluft auf geregelte Weise die grünen Blätter durchströmen kann, bis der gewünschte „Welkungsgrad“ erreicht ist. In dieser Phase werden dem frischen grünen Blatt ungefähr 75 % des Wassergehalts entzogen.

Nach der Welkphase werden die Blätter vom Trog entfernt und in die Rollmaschinen gegeben. Dort erfolgt das Verdrehen, d. h. das welke Blatt wird unter Druck einer Rollbewegung unterzogen und verdreht, die Zellen reißen auf und der Zellsaft tritt aus, wodurch der Oxidationsprozess befördert und die Pigmentierung beschleunigt werden. Rolldruck und -abfolge werden genauestens überwacht, um die richtige Blattbeanspruchung zu erreichen, ohne dass es zu einer schädlichen Überhitzung kommt.

Anschließend werden die Blätter in einem kühlen, gut belüfteten Raum zu einer dünnen Schicht ausgebreitet, damit sie langsam oxidieren (fermentieren) können. Diese Phase, in der sich die Flavanole mit dem Luftsauerstoff verbinden, erstreckt sich, in Abhängigkeit vor allem von der Umgebungstemperatur und der Luftfeuchtigkeit, über einen Zeitraum von 2-4 Stunden. Ein erfahrener Teehersteller beurteilt in regelmäßigen Abständen anhand des von den Blättern freigesetzten aromatischen Dufts den Fortschritt der Qualitätsentwicklung. Diese sensorische Beurteilung ist von entscheidender Bedeutung für die Qualität des Teeaufgusses. Beim Besucher hinterlässt das reiche, blumige Aroma, das die Roll- und Fermentations- bzw. Oxidationsräume für „Darjeeling“ erfüllt, einen absolut unvergesslichen, berausenden Eindruck.

Nach Erreichen der optimalen Fermentation (Oxidation) werden die oxidierten Blätter geröstet (getrocknet), um durch Deaktivierung der Enzyme die weitere Fermentation (Oxidation) zu stoppen und die Restfeuchtigkeit im Blatt fast vollständig zu entfernen. Dies erfolgt in einer Trockenkammer („Tea Dryer“), in der die fermentierten (oxidierten) Blätter 20-30 Minuten lang bei geregelten, variierenden Temperaturen heißer und trockener Luft ausgesetzt werden. Eine gute Trocknung verringert den Feuchtigkeitsgehalt im Enderzeugnis auf weniger als 2 %, so dass feste, trockene Teeblätter entstehen, die im nachfolgenden Schritt auf Rüttelsieben nach Größe in unterschiedliche Blattgrade sortiert werden. Diese Blattgrade werden anschließend in Losen/Chargen in folienverpackten Packungseinheiten ausgeliefert, in denen Frische und Qualität des Tees über längere Zeit erhalten bleiben.

Nach der abschließenden Sortierung nach Blattgraden werden dem Tee entsprechend der Blattgröße bestimmte Qualitätsbezeichnungen zugewiesen. Diese gliedern sich in drei Kategorien:

- a) Whole Leaf (ganzes Blatt) — FTGOP — Fine Tippy Golden Flowery Orange Pekoe
- b) Brokens — TGBOP — Tippy Golden Broken Orange Pekoe
- c) Fannings — GOF — Golden Orange Fannings

Der Hauptunterschied zwischen diesen drei Kategorien besteht in der Blattgröße.

Der Begriff „Orange Pekoe“ wird in erster Linie zur Beschreibung einer Gradierung verwendet, die im gleichnamigen Gradierungssystem für die Sortierung von Schwarztees existiert. Dieses System basiert ausschließlich auf der Größe der verarbeiteten und getrockneten Schwarzteeblätter.

Die obigen Blattgrade beziehen sich ausschließlich auf die Größe des vollständigen Blattes nach der Verarbeitung und nicht auf Qualitätsunterschiede. Sämtliche Blattgrade stammen aus demselben grünen Blatt. Durch die Blattgradbezeichnungen sollen Unterschiede in der Beschaffenheit des aufgussfertigen Tees anhand der Größe der Teeblätter nach der Verarbeitung ausgedrückt werden.

### 3.6. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw.

Für „Darjeeling“ bestehen keine besonderen Verpackungsanforderungen. Darjeeling-Tee gelangt in Großpackungen oder Haushaltsverpackungen zum Endverbraucher in der EU. 95 % der Verpackungsarbeiten bis hin zur Abfüllung in Einzelverpackungen erfolgen in der EU (die restliche Verpackung erfolgt in Indien).

### 3.7. Besondere Vorschriften für die Etikettierung

Gemäß dem unter Federführung des „Tea Board of India“ (eine nach dem Tea Act von 1953 durch die indische Regierung gebildete Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Überwachung und Verwaltung der Teeerzeugung) stehenden „Darjeeling Protection Certified Trade Mark Scheme 1999“ muss jede Packung die Lizenznummer des Erzeugers/Abpackers sowie das eingetragene Darjeeling-Logo enthalten (eine stilisierte Darstellung einer indischen Frau, die Teeblätter hält, in einem runden Medaillon). Die grafische Darstellung des Frauenkopfes weist einen stilisierten runden Ohrring sowie einen Nasenstecker auf. Die Wortmarke „Darjeeling“ ist im linken Teil des Medaillons angeordnet. Diese Elemente bilden in ihrer Verbindung miteinander das Darjeeling-Logo.



Das spezielle Darjeeling-Logo wurde 1983 geschaffen und in Indien als Kollektivmarke eingetragen. Für Tee, dem mit der Zertifizierung durch das „Tea Board of India“ die Einhaltung der Standards und Erfüllung der Merkmale für „Darjeeling“ bescheinigt wurde, gilt die Etikettierungspflicht mit diesem Logo. Seit seiner Einführung wird das Darjeeling-Logo stets auf den Verpackungskartons/Kisten verwendet, die unter der Aufsicht des „Tea Board of India“ abgepackt wurden.

Das „Tea Board“ hat das Darjeeling-Logo außerdem nach dem „Indian Trade and Merchandise Marks Act 1958“ als Kontrollzeichen eintragen lassen.

Darüber hinaus hat das „Tea Board“ das Darjeeling-Logo auch nach dem neuen „Geographical Indication of Goods (Registration & Protection) Act 1999“ eintragen lassen.

Die Verwendung der Gradierungsbezeichnungen auf dem Etikett ist nicht zwingend vorgeschrieben.

#### 4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

„Darjeeling“ wird im Bezirk Darjeeling im indischen Bundesstaat West Bengal angebaut. Entsprechende Teegärten finden sich auf dem Gebiet der folgenden Gebietskörperschaften des Bezirks: Gebietskörperschaft Sadar, die hügeligen Regionen der Gebietskörperschaft Kalimpong einschließlich Samabeong Tea Estate, Ambiok Tea Estate, Mission Hill Tea Estate, Upper Fagu und Kumai Tea Estates sowie Gebietskörperschaft Kurseong mit Ausnahme der Gebiete mit den Nummern 20, 21, 23, 24, 29, 31 und 33 in der Gerichtsbezirksliste; letztere umfassen die Gebietskörperschaft Subtiguri des New Chumta Tea Estate, das Simulbari und das Marionbari Tea Estate der Kurseong Police Station in der Gebietskörperschaft Kurseong. Die Teegärten liegen in einer Höhe von 600 bis 2 250 m an steilen Hanglagen, die eine ideale natürliche Drainage der reichlichen Niederschlagsmengen in diesem Bezirk ermöglichen.

#### 5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

##### 5.1. Besonderheit des geografischen Gebiets

Die Teegärten liegen in einer Höhe von 600 bis 2 250 m an steilen Hanglagen, die eine ideale natürliche Drainage der reichlichen Niederschlagsmengen in diesem Bezirk ermöglichen. Diese Höhenlage ist besonders wichtig, da sie eine zentrale Voraussetzung für die Qualität von „Darjeeling“ darstellt. Darüber hinaus trägt auch der Wechsel aus Bewölkung und Sonnenschein zum einzigartigen Charakter dieses Tees bei.

Die Böden sind fruchtbar, und das hügelige Gelände ermöglicht eine natürliche Drainage der reichlichen Niederschlagsmengen in diesem Bezirk.

Aufgrund der anhaltend niedrigen Temperaturen ist der Energieumsatz (Fotosynthese) der Darjeeling-Teepflanze wesentlich geringer als bei allen anderen Teepflanzen, wodurch das Wachstum der grünen Blätter gebremst und die Konzentration der natürlichen chemischen Eigenschaften verstärkt werden.

Das Anbaugebiet von „Darjeeling“ befindet sich in den sieben Tälern der Darjeeling-Hügel in den unmittelbaren Vorbergen des Himalaya-Gebirges und des Kanchenjunga, des dritthöchsten Bergs der Welt. Die kalten Winde aus dem Himalaya-Gebirge, die die sieben Täler im Jahresverlauf mit unterschiedlichen Temperaturen durchströmen, sind einer der Gründe für das charakteristische Darjeeling-Aroma. Darüber hinaus kommt es in den Hügelgebieten des Bezirks Darjeeling zu nächtlicher Nebelbildung und zur Kondensation der Wassermoleküle, die sich auf den Teeblättern niederschlagen und sie über Nacht befeuchten. Des Weiteren sind die Darjeeling-Hügel durch sehr hohe jährliche Niederschlagsmengen (zwischen ca. 2 000 und 4 000 mm) gekennzeichnet. In dieser Region werden in einem Zeitraum von 180 Tagen lediglich vier bis fünf Sonnenstunden täglich verzeichnet. Diese Naturphänomene tragen in hohem Maße zur Herausbildung des bemerkenswerten Aromas und der Merkmale des Darjeeling-Tees bei.

##### 5.2. Besonderheit des Erzeugnisses

„Darjeeling“ genießt einen hervorragenden Ruf, da er aufgrund seines unverwechselbaren Aromas an keinem anderen Ort der Welt erzeugt werden kann. Seit über 150 Jahren werden in der Bergregion von Darjeeling Teesträucher angepflanzt, und sie gedeihen hier durch den Wechsel von Regen, Sonnenschein und feuchten, milden Nebeln hervorragend. Die Teeplücker entnehmen nur die obersten zwei Blätter und die Blattknospe, damit das besondere Aroma erhalten bleibt. Diese natürlichen Elemente und die schlichte Tatsache, dass im Bezirk Darjeeling pro Jahr nur rund 9-10 Mio. kg Tee erzeugt werden, haben diesen Tee zu einem exklusiven und begehrten Getränk gemacht. Es handelt sich um ein Nischen-Luxuserzeugnis. Die Einhaltung der außerordentlich hohen Qualitätsanforderungen führt zu äußerst geringen Erträgen. Trotz der hohen anfallenden Kosten arbeiten die Darjeeling-Erzeuger gezielt auf die Einhaltung höchster Qualitätsstandards hin. Der von Generation zu Generation weitervererbten Fertigkeit des Teeplückens kommt ein geradezu künstlerischer Wert zu. Die Arbeitskraft des Menschen spielt (wie oben erläutert) in verschiedenen Phasen der Teeerzeugung eine große Rolle.

Die Verarbeitung von „Darjeeling“ erfolgt ausschließlich nach dem traditionellen Verfahren, bei dem in jeder Phase auf Handarbeit und traditionelle Fertigkeiten/Kenntnisse zurückgegriffen wird.

##### 5.3. Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses (im Falle einer g.U.) bzw. einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses (im Falle einer g.g.A.)

Geografische und agroklimate Bedingungen: Aufgrund der besonderen, komplexen Kombination agroklimate Bedingungen, die in den 87 Teegärten im Bezirk Darjeeling vorherrschen, und aufgrund der Erzeugungsbestimmungen des „Tea Board“ zeichnet sich der hier erzeugte Tee durch markante, natürlich entstehende organoleptische Eigenschaften hinsichtlich Geschmack, Aroma und Beschaffenheit aus, die von anspruchsvollen Kunden in aller Welt wiedererkannt und geschätzt werden und „Darjeeling“ die Etablierung als Nischen-Luxuserzeugnis ermöglicht haben.

Topografie: Die Darjeeling-Teegärten liegen in einer Höhe von 600 bis 2 250 m an steilen Hanglagen, die eine ideale natürliche Drainage der reichlichen Niederschlagsmengen ermöglichen. Das einzigartige Aroma von „Darjeeling“ ist das Ergebnis einer Kombination aus Pflanzengenen, Bodenchemie, Höhenlage, Temperatur und Niederschlag, wie sie nur in den Darjeeling-Hügeln anzutreffen ist. Die „Darjeeling“-Teerindustrie basiert auf landwirtschaftlichen Anbau-Praktiken, die im Verlauf von mehr als 150 Jahren entwickelt wurden, um das Wachstum der Teeblätter zu fördern und zugleich die Höhe der Sträucher auf einer für das Pflücken von Hand geeigneten Höhe zu halten.

Ernte: Der Ertrag eines Darjeeling-Teestrauchs ergibt nicht mehr als 100 Gramm aufgussfertigen Tee pro Jahr (im Bezirk Darjeeling werden jährlich 9-10 Mio. kg „Darjeeling“ erzeugt). Für jedes Kilogramm aufgussfertigen Tee werden mehr als 20 000 einzelne handgepflückte Teeblätter benötigt. Dies vermittelt eine Vorstellung vom Umfang der für die Teerzeugung notwendigen Handarbeit.

Weitere Faktoren: „Darjeeling“ ist geprägt durch historische, traditionelle, kulturelle und soziale Faktoren und durch seine Einzigartigkeit und seinen besonderen Ruf. Der in dieser Region erzeugte Tee mit den genannten besonderen Eigenschaften ist im Handel und in der Öffentlichkeit in Indien und im Ausland seit langem als „Darjeeling“ bekannt und hat sich im In- und Ausland einen hervorragenden Ruf erworben. Händler oder Endkunden in Indien oder im Ausland, die „Darjeeling“ bestellen oder als „Darjeeling“ beworbenen oder angebotenen Tee sehen, gehen davon aus, dass es sich bei dem unter diesem Namen bestellten, beworbenen oder angebotenen Erzeugnis um Tee handelt, der in der oben beschriebenen Region des Bezirks Darjeeling kultiviert, angebaut und erzeugt wurde und die oben beschriebenen besonderen Eigenschaften aufweist. Somit hat die Bezeichnung „Darjeeling“ für Tee aus dem Bezirk Darjeeling im Bundesstaat West Bengal in der öffentlichen Wahrnehmung eine Sonderstellung und einen besonderen Ruf erlangt, wenn sie im Zusammenhang mit Tee verwendet wird, der in der genannten Region des oben angegebenen Bezirks erzeugt wurde. Das Recht zur Führung dieses Namens für entsprechende Teesorten ist also Teil des besonderen Rufs all jener Tees, die üblicherweise mit dieser Region assoziiert werden. Zudem sind die Preise für „Darjeeling“ höher als die Preise anderer Teesorten in Indien und insgesamt auf dem Weltmarkt. Anders ausgedrückt erfüllt der Name „Darjeeling“ bei Verwendung in Verbindung mit Tee die Voraussetzungen für eine geografische Ursprungsbezeichnung in Indien.

#### **Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation**

<http://ec.europa.eu/agriculture/quality/door/publishedName.html?denominationId=1900>

---

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1051/2011 DER KOMMISSION****vom 20. Oktober 2011****zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die europäische Tourismusstatistik in Bezug auf den Aufbau der Qualitätsberichte sowie die Datenübermittlung****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 692/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2011 über die europäische Tourismusstatistik <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 9 Absätze 2 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 wurde ein gemeinsamer Rahmen für die systematische Entwicklung, Erstellung und Verbreitung der europäischer Tourismusstatistik geschaffen.
- (2) Ein angemessenes Qualitätsniveau der verbreiteten Daten und die Pflege der bestehenden statistischen Reihen über Tourismus sollte gewährleistet werden.
- (3) Die Modalitäten für die Qualitätsberichte und ihr Aufbau sowie die praktischen Modalitäten für die Datenübermittlung sollten festgelegt werden.
- (4) Es ist angebracht, die europäischen Tourismusstatistik so umfassend wie möglich zu nutzen und dabei die Vertraulichkeit der einzelnen Datensätze zu wahren.

(5) Bestimmte Daten sollten den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden, damit die statistische Erfassung des Tourismus auf nationaler Ebene vervollständigt werden kann.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Europäische Statistische System —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Modalitäten für die Qualitätsberichte sowie ihr Aufbau entsprechen Anhang 1.

*Artikel 2*

Das Standardaustauschformat für aggregierte Tabellen entspricht Anhang II.

*Artikel 3*

Das Standardaustauschformat für Mikrodatensätze entspricht muss Anhang III.

*Artikel 4*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Oktober 2011

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
José Manuel BARROSO

<sup>(1)</sup> ABl. L 192 vom 22.7.2011, S. 17.



## ANHANG I

**Aufbau der Qualitätsberichte****Modalitäten und Struktur für die Bereitstellung von Metadaten**

Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission (Eurostat) Referenz-Metadaten zur Verfügung, die der Euro-SDMX-Metadatenstruktur gemäß der Empfehlung der Kommission 2009/498/EG <sup>(1)</sup> an das Europäische Statistische System entsprechen.

Die Mitgliedstaaten übermitteln die erforderlichen Metadaten (auch jene zur Qualität) entsprechend einem von der Kommission (Eurostat) vorgegebenen Standardaustauschformat. Die Metadaten werden über das zentrale Eingangsportale an Eurostat übermittelt oder in einer Form, die es der Kommission (Eurostat) erlaubt, sie elektronisch abzurufen.

**Inhalt der Metadaten und Qualitätsberichte**

Der Bericht enthält folgende Konzepte und umfasst den Inlandstourismus (Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 692/2011) sowie den nationalen Tourismus (Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 692/2011):

1. Relevanz, dies umfasst die Vollständigkeit, gemessen am Nutzerbedarf, und die Datenvollständigkeit, gemessen an den Anforderungen und Empfehlungen nach Artikel 2, 3, 4 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 692/2011;
2. Genauigkeit, dies umfasst Erfassungsfehler (Übererfassung und Untererfassung), Verzerrungen beim Datenabruf, Klassifizierungsfehler, Item- und Unit-Non-Response (untergliedert nach der Art der Unit-Non-Response), Imputationsquote (für Anhang II Abschnitt 2), Stichprobenfehler und Variationskoeffizienten für eine Reihe von Frühindikatoren und Untergliederungen (sowie eine Beschreibung der Formeln oder Algorithmen, die zur Berechnung der Variationskoeffizienten herangezogen wurden) und Datenrevision (Politik, Vorgehensweise, Auswirkungen auf Frühindikatoren);
3. Aktualität, dies umfasst Informationen über den Zeitplan für den Produktionsprozess bis hin zur Veröffentlichung der Ergebnisse (erste Ergebnisse, endgültige und vollständige Ergebnisse);
4. Pünktlichkeit, dies umfasst Informationen über die Zeitpunkte der Datenübermittlung an die Kommission (Eurostat) verglichen mit den in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 angegebenen Fristen für alle Datenlieferungen, die das Bezugsjahr betreffen;
5. Zugänglichkeit und Klarheit, dies umfasst Angaben zum Zeitplan für die Veröffentlichung der wichtigsten Publikationen (gedruckt und online), die die Bezugszeiträume des Bezugsjahres betreffen;
6. Vergleichbarkeit, dies umfasst die Vergleichbarkeit zwischen geografischen Gebieten, die zeitliche Vergleichbarkeit (Bruch in der Zeitreihe) und die Vergleichbarkeit statistischer Bereiche;
7. Kohärenz, dies umfasst die Kohärenz innerhalb des Bereichs mit Daten aus anderen Quellen, die Kohärenz mit anderen statistischen Bereichen, die Kohärenz zwischen jährlichen und mehrmals pro Jahr vorzulegenden Statistiken;
8. Kosten und Belastung, dies umfasst (gegebenfalls) eine quantitative/finanzielle und qualitative Angabe zu den Kosten der Datensammlung und -produktion und der Belastung der Befragten sowie eine Beschreibung jüngerer oder geplanter Maßnahmen zur Verbesserung der Kosteneffizienz und/oder zur Verringerung der Belastung der Befragten;
9. Metadaten über die statistische Darstellung und die statistische Verarbeitung, einschließlich Informationen über (gegebenfalls) verwendete Konzepte, Definitionen und Klassifikationen, verwendete Quellen, Auswahlgrundlage, Zielgruppe, Häufigkeit der Datensammlung, Art der Erhebung und Datenerhebungsmethoden, Erfassungsbereich (und Beschränkungen des Erfassungsbereichs), Stichprobendesign und -methodik, Hochrechnungsverfahren, Behandlung vertraulicher Daten und Offenlegungskontrolle.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 50.

## ANHANG II

**Aggregierte Tabellen für die Übermittlung von Daten, die in Anhang I und Anhang II Abschnitte 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 aufgeführt sind****Dateistruktur und Kodifizierung**

Die Mitgliedstaaten übermitteln die gemäß dieser Verordnung erforderlichen Daten nach einem von der Kommission (Eurostat) vorgegebenen Standardaustauschformat. Die Daten werden über das zentrale Eingangsportale an Eurostat übermittelt oder in einer Form, die es der Kommission (Eurostat) erlaubt, sie elektronisch abzurufen.

Wenn auf „Identifikatoren“ Bezug genommen wird, so werden damit die von der Kommission (Eurostat) angegebenen Identifikatoren bezeichnet. Die Kommission (Eurostat) stellt eine detaillierte Dokumentation über diese Identifikatoren zur Verfügung und leistet weitere Hilfestellung bei Fragen zum Standardaustauschformat. Daten, die den Bestimmungen für das von der Kommission (Eurostat) festgelegte Standardaustauschformat nicht entsprechen, gelten als nicht vorgelegt.

Jeder Datensatz enthält die in diesem Anhang aufgeführten Felder.

**Kopfzeile**

Zweck der Kopfzeile ist die Identifizierung der übermittelten Datenreihen; die Kopfzeile besteht aus drei Feldern:

- Bezugszeitraum, besteht aus sieben Zeichen, wobei die ersten vier das Jahr angeben, die letzten drei den Zeitraum innerhalb des Jahres. Beispiele: 2012A00 (jährliche Daten für 2012) oder 2012M01 (monatliche Daten für Januar 2012);
- Ländercode, besteht aus zwei Zeichen und enthält den den zweistelligen Ländercode des Mitgliedstaats, der die Daten übermittelt. Beispiele: BE (Belgien), BG (Bulgarien);
- Gegenstand, besteht aus einem der folgenden Identifikatoren des Datensatzes:
  - **int\_cap\_annual** Inlandstourismus — Kapazität der Beherbergungsbetriebe;  
in Anhang I Abschnitt 1 der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 aufgeführte Daten.
  - **int\_occ\_annual** Inlandstourismus — jährliche Belegungsdaten (einschließlich Schätzungen für Betriebe, die unter den Schwellenwerten liegen);  
in Anhang I Abschnitt 2A der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 aufgeführte Daten.
  - **int\_occ\_mnight** Inlandstourismus — monatliche Übernachtungsdaten;  
in Anhang I Abschnitt 2B der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 aufgeführte Daten.
  - **int\_occ\_marrno** Inlandstourismus — monatliche Daten über Ankünfte und Netto belegungsdaten der Betten;  
in Anhang I Abschnitt 2B der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 aufgeführte Daten.
  - **int\_non\_rented** Inlandstourismus — jährliche Daten über Übernachtungen in nicht gemieteten Unterkünften;  
in Anhang I Abschnitt 4 der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 aufgeführte Daten.
  - **nat\_dem\_partic** Inlandstourismus — Teilnahme am Tourismus;  
in Anhang II Abschnitt 1 der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 aufgeführte Daten.
  - **nat\_dem\_sdvout** Inlandstourismus — Auslandstagesausflüge;  
in Anhang II Abschnitt 3A der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 aufgeführte Daten.
  - **nat\_dem\_sdvdom** Inlandstourismus — Inlandstagesausflüge;  
in Anhang II Abschnitt 3B der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 aufgeführte Daten.

**Daten**

Diese Einheit umfasst die Werte für die Variablen und Untergliederungen für jeden Datensatz und besteht aus sechs Feldern:

- Variable, enthält den Identifikator der Variablen;
- Untergliederung; enthält den Identifikator der Untergliederungskategorie oder gegebenenfalls die Kombination der Untergliederungskategorien;

- Einheit, enthält den Identifikator der Maßeinheit;
- Wert, enthält den hochgerechneten Wert des Merkmals der Grundgesamtheit, das sich auf die angegebene Variable und Untergliederung bezieht;
- Flag, enthält Flags für die Zustände „Daten zur Verbreitung freigegeben“, „Daten unzuverlässig und nicht zur Verbreitung bestimmt, jedoch mit anderen Daten in übergeordneten aggregierten Tabellen kombinierbar“ und „Daten unterliegen primärer oder sekundärer Vertraulichkeit“;
- Kommentar, enthält kurze Kommentare oder Metadaten, die sich auf einen bestimmten Wert beziehen (Kommentare oder Fußnoten über Variablen oder Untergliederungen werden unter Bemerkungen erfasst).

**Bemerkungen**

Diese Einheit enthält für jeden Datensatz alle Erläuterungen, Fußnoten, Metadaten, die eine oder mehrere Variablen oder Untergliederungen betreffen, oder allgemeine Bemerkungen zum gesamten Datensatz und besteht aus drei Feldern:

- Variable, enthält den Identifikator für die Variable, auf die sich die Bemerkung bezieht;
  - Untergliederung, enthält den Identifikator der Untergliederungskategorie oder gegebenenfalls die Kombination der Untergliederungskategorien, auf die sich die Anmerkung bezieht;
  - Kommentar, enthält die frei formulierte Anmerkung, die zum besseren Verständnis der übermittelten Daten als Anmerkungen zur Methodik oder als zusätzliche Erläuterungen veröffentlicht werden kann.
-

## ANHANG III

**Mikrodatendateien zur Übermittlung von Daten, die in Anhang II Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 aufgeführt sind****Dateistruktur und Kodifizierung**

Jede erfasste Reise stellt einen einzelnen Eintrag in der übermittelten Mikrodaten-Datei dar. Diese Mikrodaten-Datei enthält vollständig überprüfte, aufbereitete und gegebenenfalls imputierte Daten und entspricht der in der nachfolgenden Tabelle beschriebenen Struktur und Kodifizierung. Die Kommission (Eurostat) leistet weitere Hilfestellung bei Fragen über das Übermittlungsformat.

Daten, die den in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften für das Standardaustauschformat nicht genügen, werden als nicht übermittelt angesehen.

Spalte	Identifikator	Beschreibung	Filter/Erläuterungen
1/6	000001-999999	<b>Laufende Nummer der Reise</b>	
		MERKMALE DER REISE	
7/8		<b>Monat der Abreise</b>	
	01-24	Nummer des Monats (Januar des Bezugsjahres = 01, Dezember des Bezugsjahres = 12); Januar des vorausgegangenen Kalenderjahres = 13, Dezember des vorausgegangenen Kalenderjahres = 24)	
9/11		<b>Dauer der Reise (Zahl der Übernachtungen)</b>	
	001-366	Zahl der Übernachtungen (dreistellige Zahl)	
12/14		<b>Dauer der Reise: Zahl der Übernachtungen im Inland</b>	Nur für Auslandsreisen: Dreijährliche Variable. In Jahren, in denen Übermittlung fakultativ ist: Code = Leerfeld
	000-183	Zahl der Übernachtungen (dreistellige Zahl)	
15/17		<b>Wichtigstes Zielland</b>	
	001-999	Codierung gemäß der Länderliste des nach Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 erstellten Methodikhandbuchs	
18		<b>Hauptgrund der Reise</b>	
	1	Private/persönliche Gründe: Freizeitgestaltung, Erholung und Urlaub	
	2	Private/persönliche Gründe: Besuch von Freunden und Verwandten	
	3	Private/persönliche Gründe: Sonstige (Gesundheitsbehandlung, Wallfahrt usw.)	
	4	Dienstliche/geschäftliche Gründe	
19/24		<b>Art des Zielortes</b>	Spalte 18 = [1, 2, 3]; Dreijährliche Variable. In Jahren, in denen Übermittlung fakultativ ist: Code = Leerfeld
	1	Stadt = Ja	
	2	Stadt = Nein	
	9	Stadt = Nicht zutreffend (Spalte 18 = 4)	
20	1	Ort am Meer = Ja	

Spalte	Identifikator	Beschreibung	Filter/Erläuterungen
	2	Ort am Meer = Nein	
	9	Ort am Meer = Nicht zutreffend (Spalte 18 = 4)	
21	1	Ort in ländlichem Gebiet (auch an einem See, Fluss usw. gelegen) = Ja	
	2	Ort in ländlichem Gebiet (auch an einem See, Fluss usw. gelegen) = Nein	
	9	Ort in ländlichem Gebiet (auch an einem See, Fluss usw. gelegen) = Nicht zutreffend (Spalte 18 = 4)	
22	1	Kreuzfahrtschiff = Ja	
	2	Kreuzfahrtschiff = Nein	
	9	Kreuzfahrtschiff = Nicht zutreffend (Spalte 18 = 4)	
23	1	Gebirge (Bergland, Mittelgebirge usw.) = Ja	
	2	Gebirge (Bergland, Mittelgebirge usw.) = Nein	
	9	Gebirge (Bergland, Mittelgebirge usw.) = Nicht zutreffend (Spalte 18 = 4)	
24	1	Sonstige = Ja	
	2	Sonstige = Nein	
	9	Sonstige = Nicht zutreffend (Spalte 18 = 4)	
25		<b>Mitreisende Kinder</b>	Spalte 18 = [1, 2, 3]; Dreijährliche Variable. In Jahren, in denen Übermittlung fakultativ ist: Code = Leerfeld
	1	Ja	
	2	Nein	
	9	Nicht zutreffend (Spalte 18 = 4)	
26		<b>Wichtigste Beförderungsmittel</b>	
	1	Flugzeug (Linien- oder Charterflüge oder sonstige Flugdienste)	
	2	Schiffsverkehr (Linien-Passagierschiffe und Fährschiffe, Kreuzfahrtschiffe, Vergnügungsschiffe, gemietete Schiffe usw.)	
	3	Eisenbahn	
	4	Bus, Reisebus (Linienverkehr oder Sonderfahrten)	
	5	Kraftfahrzeug (eigener Kraftwagen oder Mietwagen)	
	6	Sonstige (Fahrrad usw.)	
27		<b>Wichtigste Arten von Unterkünften</b>	
	1	Gemietete Unterkünfte: Hotels und ähnliche Betriebe	

Spalte	Identifikator	Beschreibung	Filter/Erläuterungen
	2	Gemietete Unterkünfte: Campingplätze, Wohnmobil- oder Wohnwagenplätze (keine Dauersiedlungen)	
	3	Gemietete Unterkünfte: sonstige gemietete Unterkünfte (Betriebe mit medizinischen Einrichtungen, Jugendherbergen, Liegeplätze in Jachthäfen usw.)	
	4	Nicht gemietete Unterkünfte: eigengenutzte Ferienwohnungen/-häuser	
	5	Nicht gemietete Unterkünfte: kostenlose Unterkünfte bei Verwandten oder Freunden	
	6	Nicht gemietete Unterkünfte: sonstige nicht gemietete Unterkünfte	
28		<b>Reisebuchung: Inanspruchnahme eines Reiseveranstalters oder Reisebüros zur Buchung des Hauptbeförderungsmittels</b>	Dreijährliche Variable. In Jahren, in denen Übermittlung fakultativ ist: Code = Leerfeld
	1	Ja	
	2	Nein	
	9	Weiß nicht	
29		<b>Reisebuchung: Inanspruchnahme eines Reiseveranstalters oder Reisebüros zur Buchung der Hauptunterkunft</b>	Dreijährliche Variable. In Jahren, in denen Übermittlung fakultativ ist: Code = Leerfeld
	1	Ja	
	2	Nein	
	9	Weiß nicht	
30		<b>(Selbständige) Reisebuchung</b>	Dreijährliche Variable. In Jahren, in denen Übermittlung fakultativ ist: Code = Leerfeld Spalte 28 = 2 und Spalte 29 = 2
	1	Dienstleistungen wurden direkt beim Anbieter gebucht	
	2	Buchung war nicht erforderlich	
	9	Nicht zutreffend (Spalte 28 ≠ 2 bzw. Spalte 29 ≠ 2)	
31		<b>Reisebuchung: Pauschalreise</b>	Dreijährliche Variable. In Jahren, in denen Übermittlung fakultativ ist: Code = Leerfeld
	1	Ja	
	2	Nein	
32		<b>Reisebuchung: Internetbuchung des Hauptbeförderungsmittels</b>	Dreijährliche Variable. In Jahren, in denen Übermittlung fakultativ ist: Code = Leerfeld
	1	Ja	
	2	Nein	
	9	Weiß nicht	

Spalte	Identifikator	Beschreibung	Filter/Erläuterungen
33		<b>Reisebuchung: Internetbuchung der Hauptunterkunft</b>	Dreijährliche Variable. In Jahren, in denen Übermittlung fakultativ ist: Code = Leerfeld
	1	Ja	
	2	Nein	
	9	Weiß nicht	
34/41		<b>Von jedem Touristen während der Reise für die Beförderung getätigte Ausgaben</b>	
	00000000-99999998	Betrag in Euro (8 Stellen)	
42/49		<b>Von jedem Touristen während der Reise für die Unterkunft getätigte Ausgaben</b>	
	00000000-99999998	Betrag in Euro (8 Stellen)	
50/57		<b>Von jedem Touristen während der Reise für Speisen und Getränke in Cafés und Restaurants getätigte Ausgaben</b>	Fakultative Variable. Falls nicht übermittelt: Code = Leerfeld
	00000000-99999998	Betrag in Euro (8 Stellen)	
58/65		<b>Von jedem Touristen während der Reise getätigte sonstige Ausgaben (insgesamt, Gebrauchsgüter and Güter mit hohem Wert)</b>	
	00000000-99999998	Betrag in Euro (8 Stellen)	
66/73		<b>Gebrauchsgüter and Güter mit hohem Wert (Unterkategorie der Kategorie „Von jedem Touristen während der Reise getätigte sonstige Ausgaben“)</b>	
	00000000-99999998	Betrag in Euro (8 Stellen)	
		PROFIL DES REISENDEN	
74		<b>Geschlechtsspezifische Aspekte</b>	
	1	Männlich	
	2	Weiblich	
75/77		<b>Alter</b>	
	000-198	Alter in vollendeten Jahren (dreistellige Zahl)	
78/79		<b>Wohnsitzland</b>	
		Zweistelliger Ländercode (Belgien = BE, Bulgarien = BG usw.)	
80		<b>Bildungsstand</b>	Fakultative Variable. Falls nicht übermittelt: Code = Leerfeld
	1	Niedrig (ISCED 0, 1 oder 2)	



Spalte	Identifikator	Beschreibung	Filter/Erläuterungen
81	2	Mittel (ISCED 3 oder 4)	Fakultative Variable. Falls nicht übermittelt: Code = Leerfeld
	3	Hoch (ISCED 5 oder 6)	
82		<b>Erwerbsstatus</b>	Fakultative Variable. Falls nicht übermittelt: Code = Leerfeld
	1	Erwerbstätige (Angestellte oder Selbständige)	
	2	Erwerbslose	
	3	Studierende (oder Schüler)	
	4	Sonstige Nichterwerbspersonen	
		<b>Haushaltseinkommen in Quartilen</b>	
83/91	1	Quartil	Fakultative Variable. Falls nicht übermittelt: Code = Leerfeld
	2	Quartil	
	3	Quartil	
	4	Quartil	
		HOCHRECHNUNGSFAKTOR	
		<b>Faktor für die Hochrechnung von der Stichprobe auf die Grundgesamtheit</b>	
	000000-999999	Die Spalten 83 bis 88 enthalten ganze Zahlen.	
	000-999	Die Spalten 89 bis 91 enthalten Dezimalstellen.	

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1052/2011 DER KOMMISSION****vom 20. Oktober 2011****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Oktober 2011 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Oktober 2011

*Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,  
José Manuel SILVA RODRÍGUEZ  
Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*

<sup>(1)</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

## ANHANG

**Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	AL	63,0
	EC	31,1
	MA	47,8
	MK	53,8
	ZA	35,6
	ZZ	46,3
0707 00 05	TR	142,5
	ZZ	142,5
0709 90 70	EC	33,4
	TR	142,5
	ZZ	88,0
0805 50 10	AR	58,4
	CL	60,5
	TR	72,6
	UY	56,8
	ZA	82,3
	ZZ	66,1
0806 10 10	BR	199,8
	CL	71,4
	MK	110,6
	TR	128,2
	ZA	66,0
	ZZ	115,2
0808 10 80	AR	61,9
	BR	86,4
	CA	105,4
	CL	56,8
	CN	58,0
	NZ	116,1
	US	82,9
	ZA	85,8
	ZZ	81,7
0808 20 50	AR	50,6
	CN	48,1
	TR	124,7
	ZZ	74,5

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1053/2011 DER KOMMISSION****vom 20. Oktober 2011****über die Erteilung von Einfuhrlicenzen und die Zuteilung von Einfuhrrechten für die in den ersten sieben Tagen des Monats Oktober 2011 im Rahmen des mit der Verordnung (EG) Nr. 616/2007 eröffneten Zollkontingents für Geflügelfleisch gestellten Anträge**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlicenzregelung <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 616/2007 der Kommission <sup>(3)</sup> sind Zollkontingente für die Einfuhr von Erzeugnissen des Geflügelfleischsektors mit Ursprung in Brasilien, Thailand und sonstigen Drittländern eröffnet worden.
- (2) Die Mengen, auf die sich die in den ersten sieben Tagen des Monats Oktober 2011 hinsichtlich der Gruppen 1, 2, 4, 6, 7 und 8 für den Teilzeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2012 gestellten Einfuhrlicenzanträge beziehen, sind bei bestimmten Kontingenten höher als die verfügbaren Mengen. Daher ist zu bestimmen, in welchem Umfang die Einfuhrlicenzen erteilt werden können, indem

der auf die beantragten Mengen anzuwendende Zuteilungskoeffizient festgesetzt wird.

- (3) Die Mengen, auf die sich die in den ersten sieben Tagen des Monats Oktober 2011 hinsichtlich der Gruppe 5 für den Teilzeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2012 gestellten Einfuhrrechanträge beziehen, sind bei bestimmten Kontingenten höher als die verfügbaren Mengen. Daher ist zu bestimmen, in welchem Umfang die Einfuhrrechte zugeteilt werden können, indem der auf die beantragten Mengen anzuwendende Zuteilungskoeffizient festgesetzt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Auf die Einfuhrlicenzanträge, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 616/2007 hinsichtlich der Gruppen 1, 2, 4, 6, 7 und 8 für den Teilzeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2012 gestellt wurden, werden die im Anhang der vorliegenden Verordnung angegebenen Zuteilungskoeffizienten angewandt.

(2) Auf die Einfuhrrechanträge, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 616/2007 hinsichtlich der Gruppe 5 für den Teilzeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2012 gestellt wurden, wird der im Anhang der vorliegenden Verordnung angegebene Zuteilungskoeffizient angewandt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Oktober 2011 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Oktober 2011

*Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,*

José Manuel SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*<sup>(1)</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13.<sup>(3)</sup> ABl. L 142 vom 5.6.2007, S. 3.

## ANHANG

Gruppennummer	Laufende Nummer	Zuteilungskoeffizient für die für den Teilzeitraum vom 1.1.2012 bis 31.3.2012 gestellten Einfuhrlicenzanträge (in %)
1	09.4211	0,502027
6	09.4216	0,609967

Gruppennummer	Laufende Nummer	Zuteilungskoeffizient für die für den Teilzeitraum vom 1.1.2012 bis 31.3.2012 gestellten Einfuhrrechtanträge (in %)
5	09.4215	1,344087

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1054/2011 DER KOMMISSION****vom 20. Oktober 2011****über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für die in den ersten 7 Tagen des Monats Oktober 2011  
gestellten Anträge im Rahmen des mit der Verordnung (EG) Nr. 620/2009 eröffneten  
Zollkontingents für hochwertiges Rindfleisch**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlizenzregelung <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 620/2009 der Kommission vom 13. Juli 2009 über die Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für Qualitätsrindfleisch <sup>(3)</sup> sind Durchführungsvorschriften für die Beantragung und Erteilung von Einfuhrlizenzen festgelegt worden.
- (2) Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 sind in Fällen, in denen die Mengen, für

die Lizenzen beantragt wurden, die für den Kontingentszeitraum verfügbaren Mengen überschreiten, Zuteilungskoeffizienten für die jeweiligen Mengen festzusetzen, für die die einzelnen Anträge gestellt wurden. Die Mengen, auf die sich die vom 1. bis 7. Oktober 2011 gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 620/2009 gestellten Einfuhrlizenzanträge beziehen, sind höher als die verfügbaren Mengen. Daher ist zu bestimmen, in welchem Umfang die Einfuhrlizenzen erteilt werden können, und ist der Zuteilungskoeffizient festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Auf die Einfuhrlizenzanträge, die im Rahmen des Kontingents mit der laufenden Nummer 09.4449 vom 1. bis 7. Oktober 2011 gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 620/2009 gestellt wurden, wird ein Zuteilungskoeffizient von 0,446549 % angewandt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Oktober 2011

*Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,*

José Manuel SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*

<sup>(1)</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13.

<sup>(3)</sup> ABl. L 182 vom 15.7.2009, S. 25.

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1055/2011 DER KOMMISSION****vom 20. Oktober 2011****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO)<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 164 Absatz 2 und Artikel 170, in Verbindung mit Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 162 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen auf dem Gemeinschaftsmarkt für die in Anhang I Teil XVI der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Angesichts der derzeitigen Lage auf dem Markt für Milch und Milcherzeugnisse sollten daher in Übereinstimmung mit den in den Artikeln 162, 163, 164, 167 und 169 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 vorgesehenen Regeln und Kriterien Ausfuhrerstattungen festgesetzt werden.
- (3) Gemäß Artikel 164 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 kann die Ausfuhrerstattung je nach Zielbestimmung unterschiedlich festgesetzt werden, wenn dies die Lage auf dem Weltmarkt oder die spezifischen Anforderungen bestimmter Märkte erfordern oder wenn dies aufgrund der Verpflichtungen aus den in Übereinstimmung mit Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Übereinkommen notwendig ist.

- (4) Erstattungen sollten nur für Erzeugnisse gewährt werden, die die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1187/2009 der Kommission vom 27. November 2009 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse<sup>(2)</sup> erfüllen.
- (5) Die derzeit geltenden Erstattungen sind mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 709/2011 der Kommission<sup>(3)</sup> festgesetzt worden. Da neue Erstattungen festzusetzen sind, ist die vorgenannte Verordnung aufzuheben.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Ausfuhrerstattungen gemäß Artikel 164 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 werden für die Erzeugnisse und in Höhe der Beträge gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung unter den Bedingungen des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 1187/2009 gewährt.

*Artikel 2*

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 709/2011 wird aufgehoben.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 21. Oktober 2011 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Oktober 2011

*Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,*

José Manuel SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*

<sup>(1)</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 318 vom 4.12.2009, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 190 vom 21.7.2011, S. 57.



## ANHANG

## Ab 21. Oktober 2011 geltende Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
0401 30 31 9100	L20	EUR/100 kg	0,00	0402 29 19 9900	L20	EUR/100 kg	0,00
0401 30 31 9400	L20	EUR/100 kg	0,00	0402 29 99 9100	L20	EUR/100 kg	0,00
0401 30 31 9700	L20	EUR/100 kg	0,00	0402 29 99 9500	L20	EUR/100 kg	0,00
0401 30 39 9100	L20	EUR/100 kg	0,00	0402 91 10 9370	L20	EUR/100 kg	0,00
0401 30 39 9400	L20	EUR/100 kg	0,00	0402 91 30 9300	L20	EUR/100 kg	0,00
0401 30 39 9700	L20	EUR/100 kg	0,00	0402 91 99 9000	L20	EUR/100 kg	0,00
0401 30 91 9100	L20	EUR/100 kg	0,00	0402 99 10 9350	L20	EUR/100 kg	0,00
0401 30 99 9100	L20	EUR/100 kg	0,00	0402 99 31 9300	L20	EUR/100 kg	0,00
0401 30 99 9500	L20	EUR/100 kg	0,00	0403 90 11 9000	L20	EUR/100 kg	0,00
0402 10 11 9000	L20	EUR/100 kg	0,00	0403 90 13 9200	L20	EUR/100 kg	0,00
0402 10 19 9000	L20	EUR/100 kg	0,00	0403 90 13 9300	L20	EUR/100 kg	0,00
0402 10 99 9000	L20	EUR/100 kg	0,00	0403 90 13 9500	L20	EUR/100 kg	0,00
0402 21 11 9200	L20	EUR/100 kg	0,00	0403 90 13 9900	L20	EUR/100 kg	0,00
0402 21 11 9300	L20	EUR/100 kg	0,00	0403 90 33 9400	L20	EUR/100 kg	0,00
0402 21 11 9500	L20	EUR/100 kg	0,00	0403 90 59 9310	L20	EUR/100 kg	0,00
0402 21 11 9900	L20	EUR/100 kg	0,00	0403 90 59 9340	L20	EUR/100 kg	0,00
0402 21 17 9000	L20	EUR/100 kg	0,00	0403 90 59 9370	L20	EUR/100 kg	0,00
0402 21 19 9300	L20	EUR/100 kg	0,00	0404 90 21 9120	L20	EUR/100 kg	0,00
0402 21 19 9500	L20	EUR/100 kg	0,00	0404 90 21 9160	L20	EUR/100 kg	0,00
0402 21 19 9900	L20	EUR/100 kg	0,00	0404 90 23 9120	L20	EUR/100 kg	0,00
0402 21 91 9100	L20	EUR/100 kg	0,00	0404 90 23 9130	L20	EUR/100 kg	0,00
0402 21 91 9200	L20	EUR/100 kg	0,00	0404 90 23 9140	L20	EUR/100 kg	0,00
0402 21 91 9350	L20	EUR/100 kg	0,00	0404 90 23 9150	L20	EUR/100 kg	0,00
0402 21 99 9100	L20	EUR/100 kg	0,00	0404 90 81 9100	L20	EUR/100 kg	0,00
0402 21 99 9200	L20	EUR/100 kg	0,00	0404 90 83 9110	L20	EUR/100 kg	0,00
0402 21 99 9300	L20	EUR/100 kg	0,00	0404 90 83 9130	L20	EUR/100 kg	0,00
0402 21 99 9400	L20	EUR/100 kg	0,00	0404 90 83 9150	L20	EUR/100 kg	0,00
0402 21 99 9500	L20	EUR/100 kg	0,00	0404 90 83 9170	L20	EUR/100 kg	0,00
0402 21 99 9600	L20	EUR/100 kg	0,00	0405 10 11 9500	L20	EUR/100 kg	0,00
0402 21 99 9700	L20	EUR/100 kg	0,00	0405 10 11 9700	L20	EUR/100 kg	0,00
0402 29 15 9200	L20	EUR/100 kg	0,00				
0402 29 15 9300	L20	EUR/100 kg	0,00				
0402 29 15 9500	L20	EUR/100 kg	0,00				
0402 29 19 9300	L20	EUR/100 kg	0,00				
0402 29 19 9500	L20	EUR/100 kg	0,00				

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
0405 10 19 9500	L20	EUR/100 kg	0,00	0406 30 39 9500	L04	EUR/100 kg	0,00
0405 10 19 9700	L20	EUR/100 kg	0,00		L40	EUR/100 kg	0,00
0405 10 30 9100	L20	EUR/100 kg	0,00	0406 30 39 9700	L04	EUR/100 kg	0,00
0405 10 30 9300	L20	EUR/100 kg	0,00		L40	EUR/100 kg	0,00
0405 10 30 9700	L20	EUR/100 kg	0,00	0406 30 39 9930	L04	EUR/100 kg	0,00
0405 10 50 9500	L20	EUR/100 kg	0,00		L40	EUR/100 kg	0,00
0405 10 50 9700	L20	EUR/100 kg	0,00	0406 30 39 9950	L04	EUR/100 kg	0,00
0405 10 90 9000	L20	EUR/100 kg	0,00		L40	EUR/100 kg	0,00
0405 20 90 9500	L20	EUR/100 kg	0,00	0406 40 50 9000	L04	EUR/100 kg	0,00
0405 20 90 9700	L20	EUR/100 kg	0,00		L40	EUR/100 kg	0,00
0405 90 10 9000	L20	EUR/100 kg	0,00	0406 40 90 9000	L04	EUR/100 kg	0,00
0405 90 90 9000	L20	EUR/100 kg	0,00		L40	EUR/100 kg	0,00
0406 10 20 9640	L04	EUR/100 kg	0,00	0406 90 13 9000	L04	EUR/100 kg	0,00
	L40	EUR/100 kg	0,00		L40	EUR/100 kg	0,00
0406 10 20 9650	L04	EUR/100 kg	0,00	0406 90 15 9100	L04	EUR/100 kg	0,00
	L40	EUR/100 kg	0,00		L40	EUR/100 kg	0,00
0406 10 20 9830	L04	EUR/100 kg	0,00	0406 90 17 9100	L04	EUR/100 kg	0,00
	L40	EUR/100 kg	0,00		L40	EUR/100 kg	0,00
0406 10 20 9850	L04	EUR/100 kg	0,00	0406 90 21 9900	L04	EUR/100 kg	0,00
	L40	EUR/100 kg	0,00		L40	EUR/100 kg	0,00
0406 20 90 9913	L04	EUR/100 kg	0,00	0406 90 23 9900	L04	EUR/100 kg	0,00
	L40	EUR/100 kg	0,00		L40	EUR/100 kg	0,00
0406 20 90 9915	L04	EUR/100 kg	0,00	0406 90 25 9900	L04	EUR/100 kg	0,00
	L40	EUR/100 kg	0,00		L40	EUR/100 kg	0,00
0406 20 90 9917	L04	EUR/100 kg	0,00	0406 90 27 9900	L04	EUR/100 kg	0,00
	L40	EUR/100 kg	0,00		L40	EUR/100 kg	0,00
0406 20 90 9919	L04	EUR/100 kg	0,00	0406 90 29 9100	L04	EUR/100 kg	0,00
	L40	EUR/100 kg	0,00		L40	EUR/100 kg	0,00
0406 30 31 9730	L04	EUR/100 kg	0,00	0406 90 29 9300	L04	EUR/100 kg	0,00
	L40	EUR/100 kg	0,00		L40	EUR/100 kg	0,00
0406 30 31 9930	L04	EUR/100 kg	0,00	0406 90 32 9119	L04	EUR/100 kg	0,00
	L40	EUR/100 kg	0,00		L40	EUR/100 kg	0,00
0406 30 31 9950	L04	EUR/100 kg	0,00	0406 90 35 9190	L04	EUR/100 kg	0,00
	L40	EUR/100 kg	0,00		L40	EUR/100 kg	0,00
				0406 90 35 9990	L04	EUR/100 kg	0,00
					L40	EUR/100 kg	0,00
				0406 90 37 9000	L04	EUR/100 kg	0,00
					L40	EUR/100 kg	0,00
				0406 90 61 9000	L04	EUR/100 kg	0,00
					L40	EUR/100 kg	0,00

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
0406 90 63 9100	L04	EUR/100 kg	0,00	0406 90 86 9200	L04	EUR/100 kg	0,00
	L40	EUR/100 kg	0,00		L40	EUR/100 kg	0,00
0406 90 63 9900	L04	EUR/100 kg	0,00	0406 90 86 9400	L04	EUR/100 kg	0,00
	L40	EUR/100 kg	0,00		L40	EUR/100 kg	0,00
0406 90 69 9910	L04	EUR/100 kg	0,00	0406 90 86 9900	L04	EUR/100 kg	0,00
	L40	EUR/100 kg	0,00		L40	EUR/100 kg	0,00
0406 90 73 9900	L04	EUR/100 kg	0,00	0406 90 87 9300	L04	EUR/100 kg	0,00
	L40	EUR/100 kg	0,00		L40	EUR/100 kg	0,00
0406 90 75 9900	L04	EUR/100 kg	0,00	0406 90 87 9400	L04	EUR/100 kg	0,00
	L40	EUR/100 kg	0,00		L40	EUR/100 kg	0,00
0406 90 76 9300	L04	EUR/100 kg	0,00	0406 90 87 9951	L04	EUR/100 kg	0,00
	L40	EUR/100 kg	0,00		L40	EUR/100 kg	0,00
0406 90 76 9400	L04	EUR/100 kg	0,00	0406 90 87 9971	L04	EUR/100 kg	0,00
	L40	EUR/100 kg	0,00		L40	EUR/100 kg	0,00
0406 90 76 9500	L04	EUR/100 kg	0,00	0406 90 87 9973	L04	EUR/100 kg	0,00
	L40	EUR/100 kg	0,00		L40	EUR/100 kg	0,00
0406 90 78 9100	L04	EUR/100 kg	0,00	0406 90 87 9974	L04	EUR/100 kg	0,00
	L40	EUR/100 kg	0,00		L40	EUR/100 kg	0,00
0406 90 78 9300	L04	EUR/100 kg	0,00	0406 90 87 9975	L04	EUR/100 kg	0,00
	L40	EUR/100 kg	0,00		L40	EUR/100 kg	0,00
0406 90 79 9900	L04	EUR/100 kg	0,00	0406 90 87 9979	L04	EUR/100 kg	0,00
	L40	EUR/100 kg	0,00		L40	EUR/100 kg	0,00
0406 90 81 9900	L04	EUR/100 kg	0,00	0406 90 88 9300	L04	EUR/100 kg	0,00
	L40	EUR/100 kg	0,00		L40	EUR/100 kg	0,00
0406 90 85 9930	L04	EUR/100 kg	0,00	0406 90 88 9500	L04	EUR/100 kg	0,00
	L40	EUR/100 kg	0,00		L40	EUR/100 kg	0,00
0406 90 85 9970	L04	EUR/100 kg	0,00				
	L40	EUR/100 kg	0,00				

Die Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

L20: Alle Bestimmungen mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen:

- Drittländer: Andorra, Heiliger Stuhl (Vatikanstadt), Liechtenstein und die Vereinigten Staaten von Amerika;
- Gebiete der EU-Mitgliedstaaten, die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören: die Färöer, Grönland, Helgoland, Ceuta, Melilla, die Gemeinden Livigno und Campione d'Italia und die Landesteile der Republik Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt;
- Europäische Gebiete, für deren Außenbeziehungen ein Mitgliedstaat zuständig ist, die jedoch nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören: Gibraltar.
- Bestimmungen gemäß Artikel 33 Absatz 1, Artikel 41 Absatz 1 und Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 612/2009 der Kommission (ABl. L 186 vom 17.7.2009, S. 1).

L04: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo (\*), Serbien, Montenegro und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien.

L40: Alle Bestimmungen mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen:

- Drittländer: L04, Andorra, Island, Liechtenstein, Norwegen, die Schweiz, Heiliger Stuhl (Vatikanstadt), die Vereinigten Staaten von Amerika, Kroatien, die Türkei, Australien, Kanada, Neuseeland und Südafrika;
- Gebiete der EU-Mitgliedstaaten, die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören: die Färöer, Grönland, Helgoland, Ceuta, Melilla, die Gemeinden Livigno und Campione d'Italia und die Landesteile der Republik Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt;
- Europäische Gebiete, für deren Außenbeziehungen ein Mitgliedstaat zuständig ist, die jedoch nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören: Gibraltar.
- Bestimmungen gemäß Artikel 33 Absatz 1, Artikel 41 Absatz 1 und Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 612/2009 der Kommission (ABl. L 186 vom 17.7.2009, S. 1).

(\* Im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999.

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1056/2011 DER KOMMISSION****vom 20. Oktober 2011****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Geflügelfleisch**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO)<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 164 Absatz 2 und Artikel 170 in Verbindung mit Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 162 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Union für die in Anhang I Teil XX derselben Verordnung genannten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Angesichts der derzeitigen Lage auf dem Geflügelfleischmarkt müssen die Ausfuhrerstattungen in Übereinstimmung mit den Regeln und Kriterien der Artikel 162, 163, 164, 167 und 169 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 festgesetzt werden.
- (3) Gemäß Artikel 164 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 kann die Erstattung je nach Zielbestimmung unterschiedlich festgesetzt werden, wenn dies die Lage auf dem Weltmarkt oder die spezifischen Anforderungen bestimmter Märkte erfordern oder aufgrund der Verpflichtungen aus den in Übereinstimmung mit Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Übereinkommen notwendig ist.
- (4) Erstattungen sollten nur für Erzeugnisse gewährt werden, die in der Union zum freien Verkehr zugelassen sind und das Identitätskennzeichen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April

2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs<sup>(2)</sup> tragen. Solche Erzeugnisse müssen auch die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene<sup>(3)</sup> erfüllen.

- (5) Die derzeit geltenden Erstattungen sind mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 946/2011 der Kommission<sup>(4)</sup> festgesetzt worden. Da neue Erstattungen festzusetzen sind, ist die vorgenannte Verordnung aufzuheben.
- (6) Der Verwaltungsausschuss für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Ausfuhrerstattungen gemäß Artikel 164 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 werden für die Erzeugnisse und in Höhe der Beträge gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung unter den Bedingungen von Absatz 2 dieses Artikels gewährt.

(2) Die erstattungsfähigen Erzeugnisse gemäß Absatz 1 müssen die einschlägigen Anforderungen der Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und (EG) Nr. 853/2004 erfüllen, wobei sie insbesondere in einem zugelassenen Betrieb zubereitet worden sein und die Anforderungen an die Identitätskennzeichnung gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erfüllen müssen.

*Artikel 2*

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 946/2011 wird aufgehoben.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 21. Oktober 2011 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Oktober 2011

*Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,*

José Manuel SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*

<sup>(1)</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55.

<sup>(3)</sup> ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 246 vom 23.9.2011, S. 24.

## ANHANG

**Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor, gültig ab 21. Oktober 2011**

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
0105 11 11 9000	A02	EUR/100 pcs	0,00
0105 11 19 9000	A02	EUR/100 pcs	0,00
0105 11 91 9000	A02	EUR/100 pcs	0,00
0105 11 99 9000	A02	EUR/100 pcs	0,00
0105 12 00 9000	A02	EUR/100 pcs	0,00
0105 19 20 9000	A02	EUR/100 pcs	0,00
0207 12 10 9900	V03	EUR/100 kg	32,50
0207 12 90 9190	V03	EUR/100 kg	32,50
0207 12 90 9990	V03	EUR/100 kg	32,50

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1).

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

V03: A24, Angola, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrein, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate, Jordanien, Jemen, Libanon, Irak, Iran.

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1057/2011 DER KOMMISSION****vom 20. Oktober 2011****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Eier**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 164 Absatz 2 und Artikel 170 in Verbindung mit Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 162 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Union für die in Anhang I Teil XIX derselben Verordnung genannten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Angesichts der derzeitigen Lage auf dem Eiermarkt sollten die Ausfuhrerstattungen in Übereinstimmung mit den Regeln und Kriterien der Artikel 162, 163, 164, 167 und 169 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 festgesetzt werden.
- (3) Gemäß Artikel 164 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 kann die Ausfuhrerstattung je nach Zielbestimmung unterschiedlich festgesetzt werden, wenn dies die Lage auf dem Weltmarkt oder die spezifischen Anforderungen bestimmter Märkte erfordern oder aufgrund der Verpflichtungen aus den in Übereinstimmung mit Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Übereinkommen notwendig ist.
- (4) Erstattungen sollten nur für Erzeugnisse gewährt werden, die in der Union zum freien Verkehr zugelassen sind und die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene <sup>(2)</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Par-

laments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs <sup>(3)</sup> sowie die Kennzeichnungsvorschriften gemäß Anhang XIV Buchstabe A der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 erfüllen.

- (5) Die derzeit geltenden Erstattungen sind mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 710/2011 der Kommission <sup>(4)</sup> festgesetzt worden. Da neue Erstattungen festzusetzen sind, ist die vorgenannte Verordnung aufzuheben.
- (6) Der Verwaltungsausschuss für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Ausfuhrerstattungen gemäß Artikel 164 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 werden für die Erzeugnisse und in Höhe der Beträge gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung unter den Bedingungen von Absatz 2 dieses Artikels gewährt.

(2) Die erstattungsfähigen Erzeugnisse gemäß Absatz 1 müssen die einschlägigen Anforderungen der Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und (EG) Nr. 853/2004 erfüllen, wobei sie insbesondere in einem zugelassenen Betrieb zubereitet worden sein und die Kennzeichnungsanforderungen gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sowie Anhang XIV Buchstabe A der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 erfüllen müssen.

*Artikel 2*

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 710/2011 wird aufgehoben.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 21. Oktober 2011 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Oktober 2011

*Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,*

José Manuel SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*

<sup>(1)</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55.

<sup>(4)</sup> ABl. L 190 vom 21.7.2011, S. 61.

## ANHANG

**Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor, anwendbar ab 21. Oktober 2011**

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
0407 00 11 9000	A02	EUR/100 Stück	0,00
0407 00 19 9000	A02	EUR/100 Stück	0,00
0407 00 30 9000	E09	EUR/100 kg	0,00
	E10	EUR/100 kg	19,00
	E19	EUR/100 kg	0,00
0408 11 80 9100	A03	EUR/100 kg	63,00
0408 19 81 9100	A03	EUR/100 kg	20,00
0408 19 89 9100	A03	EUR/100 kg	20,00
0408 91 80 9100	A03	EUR/100 kg	23,50
0408 99 80 9100	A03	EUR/100 kg	5,90

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1).

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

E09: Kuwait, Bahrain, Oman, Katar, Vereinigte Arabische Emirate, Jemen, Hongkong SAR, Russland und die Türkei.

E10: Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand, Taiwan und die Philippinen.

E19: Alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und der unter E09 und E10 genannten Bestimmungen.



**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1058/2011 DER KOMMISSION****vom 20. Oktober 2011****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Schweinefleisch**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 164 Absatz 2 und Artikel 170 in Verbindung mit Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 162 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen innerhalb der Gemeinschaft für die in Anhang I Teil XVII der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Angesichts der derzeitigen Lage auf dem Schweinefleischmarkt sollten daher die Ausfuhrerstattungen in Übereinstimmung mit den Regeln und Kriterien gemäß den Artikeln 162, 163, 164, 167 und 169 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 festgelegt werden.
- (3) Gemäß Artikel 164 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 kann die Ausfuhrerstattung je nach Zielbestimmung unterschiedlich festgesetzt werden, wenn dies die Lage auf dem Weltmarkt oder die spezifischen Anforderungen bestimmter Märkte erfordern oder wenn dies aufgrund der Verpflichtungen aus den in Übereinstimmung mit Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Übereinkommen notwendig ist.
- (4) Erstattungen sollten nur für Erzeugnisse gewährt werden, die in der Union zum freien Verkehr zugelassen sind und das Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs <sup>(2)</sup> tragen. Solche Er-

zeugnisse sollten auch die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene <sup>(3)</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs <sup>(4)</sup> erfüllen.

- (5) Die derzeit geltenden Erstattungen sind mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 712/2011 der Kommission <sup>(5)</sup> festgesetzt worden. Da neue Erstattungen festzusetzen sind, ist die vorgenannte Verordnung aufzuheben.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Ausfuhrerstattungen gemäß Artikel 164 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 werden für die Erzeugnisse und in Höhe der Beträge gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung unter den Bedingungen von Absatz 2 dieses Artikels gewährt.

(2) Die erstattungsfähigen Erzeugnisse gemäß Absatz 1 müssen die einschlägigen Anforderungen der Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und (EG) Nr. 853/2004 erfüllen, wobei sie insbesondere in einem zugelassenen Betrieb zubereitet worden sein und die Anforderungen an die Genusstauglichkeitskennzeichnung gemäß Anhang I Abschnitt I Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 erfüllen müssen.

*Artikel 2*

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 712/2011 wird aufgehoben.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 21. Oktober 2011 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Oktober 2011

Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,

José Manuel SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung<sup>(1)</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55.<sup>(3)</sup> ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206.<sup>(5)</sup> ABl. L 190 vom 21.7.2011, S. 65.

## ANHANG

**Ausfuhrerstattungen im Schweinefleischsektor, anwendbar ab 21. Oktober 2011**

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0210 11 31 9110	A00	EUR/100 kg	54,20
0210 11 31 9910	A00	EUR/100 kg	54,20
0210 19 81 9100	A00	EUR/100 kg	54,20
0210 19 81 9300	A00	EUR/100 kg	54,20
1601 00 91 9120	A00	EUR/100 kg	19,50
1601 00 99 9110	A00	EUR/100 kg	15,20
1602 41 10 9110	A00	EUR/100 kg	29,00
1602 41 10 9130	A00	EUR/100 kg	17,10
1602 42 10 9110	A00	EUR/100 kg	22,80
1602 42 10 9130	A00	EUR/100 kg	17,10
1602 49 19 9130	A00	EUR/100 kg	17,10

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1059/2011 DER KOMMISSION****vom 20. Oktober 2011****zur Änderung der mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 971/2011 festgesetzten repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für bestimmte Erzeugnisse des Zuckersektors im Wirtschaftsjahr 2011/12**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 951/2006 der Kommission vom 30. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates für den Zuckerhandel mit Drittländern <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2 Unterabsatz 2 zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmten Sirupen geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für das Wirtschaftsjahr

2011/12 sind mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 971/2011 der Kommission <sup>(3)</sup> festgesetzt worden. Diese Preise und Zölle wurden zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1038/2011 der Kommission <sup>(4)</sup> geändert.

- (2) Die der Kommission derzeit vorliegenden Angaben führen zu einer Änderung der genannten Beträge gemäß den in der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 vorgesehenen Regeln und Modalitäten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die mit der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 für das Wirtschaftsjahr 2011/12 festgesetzten repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 36 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 971/2011 werden geändert und sind im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Oktober 2011 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Oktober 2011

*Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,*

José Manuel SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*

<sup>(1)</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 24.

<sup>(3)</sup> ABl. L 254 vom 30.9.2011, S. 12.

<sup>(4)</sup> ABl. L 271 vom 18.10.2011, S. 46.

## ANHANG

**Geänderte Beträge der ab dem 21. Oktober 2011 geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für Weißzucker, Rohzucker und die Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 95**

(EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses
1701 11 10 <sup>(1)</sup>	48,08	0,00
1701 11 90 <sup>(1)</sup>	48,08	0,48
1701 12 10 <sup>(1)</sup>	48,08	0,00
1701 12 90 <sup>(1)</sup>	48,08	0,18
1701 91 00 <sup>(2)</sup>	51,45	2,03
1701 99 10 <sup>(2)</sup>	51,45	0,00
1701 99 90 <sup>(2)</sup>	51,45	0,00
1702 90 95 <sup>(3)</sup>	0,51	0,21

<sup>(1)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang IV Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

<sup>(2)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang IV Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

<sup>(3)</sup> Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1060/2011 DER KOMMISSION****vom 20. Oktober 2011****zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 143,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 614/2009 des Rates vom 7. Juli 2009 über die gemeinsame Handelsregelung für Eialbumin und Milchalbumin <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 der Kommission <sup>(3)</sup> sind Durchführungsbestimmungen zur Regelung der zusätzlichen Einfuhrzölle in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin festgelegt und die diesbezüglichen repräsentativen Preise festgesetzt worden.
- (2) Aus der regelmäßig durchgeführten Kontrolle der Angaben, auf die sich die Festsetzung der repräsentativen

Preise für Erzeugnisse der Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin stützt, geht hervor, dass die repräsentativen Preise für die Einfuhren bestimmter Erzeugnisse unter Berücksichtigung der von ihrem Ursprung abhängigen Preisschwankungen zu ändern sind. Daher sind die repräsentativen Preise zu veröffentlichen.

- (3) Angesichts der Marktlage sollte diese Änderung schnellstmöglich angewendet werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Oktober 2011

*Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,*

José Manuel SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*<sup>(1)</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 181 vom 14.7.2009, S. 8.<sup>(3)</sup> ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 47.

## ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 20. Oktober 2011 zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95

## „ANHANG I

KN-Code	Warenbezeichnung	Repräsentativer Preis (EUR/100 kg)	Sicherheit gemäß Artikel 3 Absatz 3 (EUR/100 kg)	Ursprung <sup>(1)</sup>
0207 12 10	Schlachtkörper von Hühnern, genannt ‚Hühner 70 v.H.‘, gefroren	120,6	0	AR
0207 12 90	Schlachtkörper von Hühnern, genannt ‚Hühner 65 v.H.‘, gefroren	143,6	0	BR
		132,8	0	AR
0207 14 10	Teile von Hühnern, entbeint, gefroren	223,4	23	BR
		261,3	12	AR
		336,8	0	CL
0207 27 10	Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren	318,5	0	BR
		422,5	0	CL
0408 11 80	Eigelb	303,5	2	AR
0408 91 80	Eier, nicht in der Schale, getrocknet	313,9	0	AR
1602 32 11	Nicht gegarte Zubereitungen von Hühnern	284,4	1	BR
		372,8	0	CL
3502 11 90	Eialbumin, getrocknet	495,0	0	AR

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code ‚ZZ‘ steht für ‚Verschiedenes‘.

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1061/2011 DER KOMMISSION****vom 20. Oktober 2011****zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 164 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 162 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die im internationalen Handel für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe p sowie in Anhang I Teil XVI der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der Union durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, wenn diese Waren in Form von in Anhang XX Teil IV der genannten Verordnung aufgeführten Waren ausgeführt werden sollen.
- (2) In der Verordnung (EU) Nr. 578/2010 der Kommission vom 29. Juni 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1216/2009 des Rates im Hinblick auf die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden <sup>(2)</sup>, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von in Anhang XX Teil IV der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 aufgeführten Waren festgesetzt werden muss.
- (3) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 578/2010 ist der Erstattungssatz für 100 kg eines jeden Grunderzeugnisses für einen Zeitraum festzusetzen, der gleich dem Zeitraum für die Festsetzung der Erstattung für die gleichen Erzeugnisse ist, die in unverarbeitetem Zustand ausgeführt werden.
- (4) Gemäß Artikel 11 des im Rahmen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Landwirtschaftsübereinkommens darf die Erstattung, die bei der Ausfuhr eines in einer Ware enthaltenen Erzeugnisses gewährt wird, die Erstattung für das in unverarbeitetem Zustand ausgeführte Erzeugnis nicht übersteigen.
- (5) Bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden

Waren besteht die Gefahr, dass bei einer Vorausfestsetzung hoher Erstattungssätze die Verpflichtungen hinsichtlich dieser Erstattungen in Frage gestellt werden könnten. Daher müssen, um diese Gefahr abzuwenden, geeignete Vorkehrungen getroffen werden, ohne dass dadurch der Abschluss langfristiger Verträge ausgeschlossen wird. Die Festlegung spezifischer Erstattungssätze im Hinblick auf die Vorausfestsetzung von Erstattungen für diese Erzeugnisse dürfte zur Verwirklichung beider Ziele beitragen.

- (6) Nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 578/2010 werden bei der Festsetzung des Erstattungssatzes gegebenenfalls die Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung berücksichtigt, die aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation der Agrarmärkte in allen Mitgliedstaaten auf die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 578/2010 aufgeführten Grunderzeugnisse oder ihnen gleichgestellte Erzeugnisse angewandt werden.
- (7) Artikel 100 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 sieht für Magermilch, die in der Union hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, die Gewährung einer Beihilfe vor, vorausgesetzt, dass die für solche Milch und das daraus hergestellte Kasein festgelegten Bedingungen eingehalten sind.
- (8) Die derzeit geltenden Erstattungen sind mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 713/2011 der Kommission <sup>(3)</sup> festgesetzt worden. Da neue Erstattungen festzusetzen sind, ist die vorgenannte Verordnung aufzuheben.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die geltenden Erstattungssätze für die im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 578/2010 und in Anhang I Teil XVI der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 aufgeführten Grunderzeugnisse, die in Form von in Anhang XX Teil IV der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 genannten Waren ausgeführt werden, werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 713/2011 wird aufgehoben.

<sup>(1)</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 171 vom 6.7.2010, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 190 vom 21.7.2011, S. 67.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 21. Oktober 2011 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Oktober 2011

*Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,*

Heinz ZOUREK  
*Generaldirektor für Unternehmen und Industrie*

---



## ANHANG

**Bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ab dem 21. Oktober 2011 geltende Erstattungssätze <sup>(1)</sup>**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungssätze	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 GHT (PG 2):		
	a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501	—	—
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	0,00	0,00
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von 26 GHT (PG 3)	0,00	0,00
ex 0405 10	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 GHT (PG 6):		
	a) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 98 mit einem Milchfettgehalt von 40 GHT oder mehr	0,00	0,00
	b) bei der Ausfuhr anderer Waren	0,00	0,00

<sup>(1)</sup> Die in diesem Anhang genannten Erstattungssätze gelten nicht für Ausfuhren in die

- a) Drittstaaten Andorra, Heiliger Stuhl (Vatikanstadt), Liechtenstein, die Vereinigten Staaten von Amerika, sowie für Waren, die in den Tabellen I und II des Protokolls Nr. 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 aufgeführt sind;
- b) Gebiete der EU-Mitgliedstaaten, die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören, nämlich Ceuta, Melilla, die Gemeinden Livigno und Campione d'Italia, Helgoland, Grönland, die Färöer-Inseln und die Landesteile der Republik Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt;
- c) Europäischen Hoheitsgebiete, für deren Außenbeziehungen ein Mitgliedstaat zuständig ist und die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören, nämlich Gibraltar;
- d) Bestimmungen gemäß Artikel 33 Absatz 1, Artikel 41 Absatz 1 und Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 612/2009 der Kommission (ABl. L 186 vom 17.7.2009, S. 1).

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1062/2011 DER KOMMISSION****vom 20. Oktober 2011****zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 164 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 162 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 kann der Unterschied zwischen den Preisen im internationalen Handel für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe s und Teil XIX von Anhang I der genannten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Union durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von Waren, die in Teil V von im Anhang XX dieser Verordnung verzeichnet sind, ausgeführt werden.
- (2) In der Verordnung (EU) Nr. 578/2010 der Kommission vom 29. Juni 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1216/2009 des Rates im Hinblick auf die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden <sup>(2)</sup>, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von in Teil V von Anhang XX der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 aufgeführten Waren festgesetzt werden muss.
- (3) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 578/2010 ist der Erstattungssatz für je 100 kg der

erwähnten Grunderzeugnisse für einen Zeitraum festzusetzen, der gleich dem Zeitraum für die Festsetzung der Erstattung für die gleichen Erzeugnisse ist, die in unverarbeitetem Zustand ausgeführt werden.

- (4) Gemäß Artikel 162 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 darf die bei der Ausfuhr eines in einer Ware enthaltenen Erzeugnisses gewährte Erstattung die Erstattung für das in unverarbeitetem Zustand ausgeführte Erzeugnis nicht übersteigen.
- (5) Die derzeit geltenden Erstattungen sind mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 714/2011 der Kommission <sup>(3)</sup> festgesetzt worden. Da neue Erstattungen festzusetzen sind, ist die vorgenannte Verordnung aufzuheben.
- (6) Der Verwaltungsausschuss für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die geltenden Erstattungssätze für die im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 578/2010 und in Anhang I Teil XIX der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 aufgeführten Grunderzeugnisse, die in Form von in Teil V von Anhang XX der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 genannten Waren ausgeführt werden, werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 714/2011 wird aufgehoben.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 21. Oktober 2011 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Oktober 2011

*Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,*

Heinz ZOUREK

*Generaldirektor für Unternehmen und Industrie*<sup>(1)</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 171 vom 6.7.2010, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. L 190 vom 21.7.2011, S. 70.

## ANHANG

**Bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ab dem 21. Oktober 2011 geltende Erstattungssätze**

(EUR/100 kg)			
KN-Code	Warenbezeichnung	Bestimmung <sup>(1)</sup>	Erstattungssätze
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht:		
	– von Hausgeflügel:		
0407 00 30	– – andere:		
	a) bei Ausfuhr von Eialbumin der KN-Codes 3502 11 90 und 3502 19 90	02	0,00
		03	19,00
		04	0,00
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	01	0,00
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
	– Eigelb:		
0408 11	– – getrocknet:		
ex 0408 11 80	– – – genießbar:		
	ungesüßt	01	63,00
0408 19	– – anderes:		
	– – – genießbar:		
ex 0408 19 81	– – – – flüssig:		
	ungesüßt	01	20,00
ex 0408 19 89	– – – – gefroren:		
	ungesüßt	01	20,00
	– andere:		
0408 91	– – getrocknet:		
ex 0408 91 80	– – – genießbar:		
	ungesüßt	01	23,50
0408 99	– – andere:		
ex 0408 99 80	– – – genießbar:		
	ungesüßt	01	5,90

<sup>(1)</sup> Folgende Bestimmungsländer sind vorgesehen:

01 Drittländer. In Bezug auf die Schweiz und Liechtenstein gelten diese Erstattungssätze nicht für in den Tabellen I und II des Protokolls Nr. 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 aufgeführte Waren;

02 Kuwait, Bahrain, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, Jemen, die Türkei, Hongkong SAR und Russland;

03 Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand, Taiwan und die Philippinen;

04 alle Bestimmungsländer mit Ausnahme der Schweiz und der unter 02 und 03 genannten Bestimmungsländer.

# BESCHLÜSSE

## BESCHLUSS 2011/697/GASP DES RATES

vom 20. Oktober 2011

### zur Änderung des Beschlusses 2011/621/GASP zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die Afrikanische Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28, Artikel 31 Absatz 2 und Artikel 33,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 6. Dezember 2007 die Gemeinsame Aktion 2007/805/GASP <sup>(1)</sup> angenommen, mit der Herr Koen VERVAEKE zum Sonderbeauftragten der Europäischen Union (im Folgenden „Sonderbeauftragter“) für die Afrikanische Union (im Folgenden „AU“) ernannt wurde.
- (2) Am 21. September 2011 hat der Rat den Beschluss 2011/621/GASP <sup>(2)</sup> zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten bis zum 30. Juni 2012 angenommen.
- (3) Für die Zeit vom 1. November 2011 bis zum 30. Juni 2012 sollte ein neuer Sonderbeauftragter ernannt werden.
- (4) Der Beschluss 2011/621/GASP sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

Artikel 1 des Beschlusses 2011/621/GASP erhält folgende Fassung:

#### „Artikel 1

##### **Der Sonderbeauftragte der Europäischen Union**

- (1) Das Mandat von Herrn Koen VERVAEKE als Sonderbeauftragter für die Afrikanische Union (im Folgenden „Sonderbeauftragter“) wird bis zum 31. Oktober 2011 verlängert.
- (2) Herr Gary QUINCE wird für die Zeit vom 1. November 2011 bis zum 30. Juni 2012 zum Sonderbeauftragten ernannt.
- (3) Das Mandat des Sonderbeauftragten kann eher beendet werden, wenn der Rat dies auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) beschließt.“

#### Artikel 2

##### **Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 20. Oktober 2011.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. SAWICKI

<sup>(1)</sup> ABl. L 323 vom 8.12.2007, S. 45.

<sup>(2)</sup> ABl. L 243 vom 21.9.2011, S. 19.

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS 2011/698/GASP DES RATES****vom 20. Oktober 2011****zur Durchführung des Beschlusses 2011/486/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

Gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere Artikel 31 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2011/486/GASP des Rates vom 1. August 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 1. August 2011 den Beschluss 2011/486/GASP angenommen.
- (2) Am 4. Oktober 2011 hat der gemäß Nummer 30 der Resolution 1988 (2011) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen eingesetzte Ausschuss des Sicherheitsrats die Aufnahme von drei weiteren Personen in die Liste der Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, gebilligt.

- (3) Der Anhang des Beschlusses 2011/486/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Personen werden in die Liste im Anhang des Beschlusses 2011/486/GASP aufgenommen.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 20. Oktober 2011.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. SAWICKI

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 57.

## ANHANG

## LISTE DER PERSONEN NACH ARTIKEL 1

1. Faizullah Noorzai Akhtar Mohammed Mira Khan (*alias* (a) Hajji Faizullah Khan Noorzai, (b) Haji Faizuulah Khan Norezai, (c) Haji Faizullah Khan, (d) Haji Fiazullah Khan, (e) Haji Faizullah Khan Noori, (f) Haji Faizullah Noor, (g) Haji Pazullah Noorzai, (h) Haji Mullah Faizullah).

Titel: Haji. Anschrift: Boghra Straße, Dorf Miralzei, Chaman, Provinz Belutschistan, Pakistan.

Geburtsdatum: (a) 1962, (b) 1961, (c) zwischen 1968 und 1970.

Geburtsort: (a) Lowy Kariz, Bezirk Spin Boldak, Provinz Kandahar, Afghanistan, (b) Kadanay, Bezirk Spin Boldak, Provinz Kandahar, Afghanistan. Staatsangehörigkeit: Afghanisch.

Weitere Angaben: (a) bedeutender Geldgeber der Taliban; (b) lieferte seit Mitte 2009 Waffen, Munition, Sprengstoff und medizinische Ausrüstung an Kämpfer der Taliban; beschaffte Geld für die Taliban und sorgte für ihre Ausbildung in der afghanisch-pakistanischen Grenzregion; (c) hatte zuvor Operationen der Taliban in der Provinz Kandahar in Afghanistan organisiert und finanziert; (d) reiste seit 2010 nach Dubai (Vereinigte Arabische Emirate) und nach Japan, wo er Unternehmen besitzt; (e) gehört dem Stamm der Nurzai, Unterstamm der Miralzei, an; (f) Bruder von Malik Noorzai; (g) Name des Vaters: Akhtar Mohammed (*alias* Haji Mira Khan).

Tag der VN-Bezeichnung: 4.10.2011.

Zusätzliche Informationen aus der vom Sanktionsausschuss bereitgestellten Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste:

Faizullah Noorzai Akhtar Mohammed Mira Khan diente als bedeutender Geldgeber der Taliban, bei dem führende Vertreter der Taliban Geld angelegt haben. Er sammelte für die Taliban über 100 000 USD von Gebern aus der Golfregion und spendete 2009 einen Teil seines eigenen Geldes. Außerdem hat er einen Taliban-Befehlshaber in der Provinz Kandahar finanziell unterstützt und Mittel zur Unterstützung der Ausbildung von Taliban- und Al-Qaida-Kämpfern bereitgestellt, die Angriffe auf die Einsatzkräfte der Koalition und die afghanischen Streitkräfte führen sollten. Ab Mitte 2005 organisierte und finanzierte Faizullah Operationen der Taliban in der afghanischen Provinz Kandahar. Neben seiner finanziellen Unterstützung hat Faizullah anderweitig zu Ausbildung und Operationen der Taliban beigetragen. Seit Mitte 2009 lieferte er Waffen, Munition, Sprengstoff und medizinische Ausrüstung an Taliban-Kämpfer aus Südafghanistan. Mitte 2008 war Faizullah für die Unterbringung von Selbstmordattentätern der Taliban und deren Einschleusung von Pakistan nach Afghanistan verantwortlich. Faizullah hat auch Flugabwehrraketen an die Taliban geliefert und bei der Verlegung von Taliban-Kämpfern in der afghanischen Provinz Helmand geholfen; er hat Selbstmordattentate der Taliban begünstigt und Taliban-Mitgliedern in Pakistan Funkgeräte und Fahrzeuge zur Verfügung gestellt.

Seit Mitte 2009 betrieb Faizullah eine Religionsschule (Madrassa) in der afghanisch-pakistanischen Grenzregion, wo Zehntausende Dollar für die Taliban gesammelt wurden. Das Gelände von Faizullahs Madrassa wurde genutzt, um Taliban-Kämpfer in der Herstellung und dem Einsatz von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV) auszubilden. Seit Ende 2007 wurden in Faizullahs Madrassa Al-Qaida-Kämpfer ausgebildet, die später in die Provinz Kandahar in Afghanistan entsandt wurden.

2010 unterhielt Faizullah Büros in Dubai (Vereinigte Arabische Emirate), wo er möglicherweise Immobilien, darunter Hotels, besaß. Mit seinem Bruder Malik Noorzai (TI.N.154.11) reiste er regelmäßig nach Dubai und Japan, um Autos und Autozubehör sowie Bekleidung zu importieren. Seit Anfang 2006 besaß Faizullah Unternehmen in Dubai und Japan.

2. Malik Noorzai (*alias*: (a) Hajji Malik Noorzai, (b) Hajji Malak Noorzai, (c) Haji Malek Noorzai, (d) Haji Maluk, (e) Haji Aminullah).

Titel: Haji. Geburtsdatum: (a) 1957, (b) 1960.

Staatsangehörigkeit: Afghanisch.

Weitere Angaben: (a) Geldgeber der Taliban; (b) besitzt Unternehmen in Japan und reist häufig nach Dubai (Vereinigte Arabische Emirate) und nach Japan; (c) unterstützt seit 2009 Aktivitäten der Taliban, unter anderem durch Rekrutierungen und die Bereitstellung von logistischer Unterstützung; (d) soll sich in der afghanisch-pakistanischen Grenzregion aufhalten; (e) gehört zum Stamm der Nurzai; (f) Bruder von Faizullah Noorzai Akhtar Mohammed Mira Khan.

Tag der VN-Bezeichnung: 4.10.2011.

Zusätzliche Informationen aus der vom Sanktionsausschuss bereitgestellten Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste:

Malik Noorzai ist ein in Pakistan lebender Geschäftsmann, der finanzielle Unterstützung für die Taliban bereitgestellt hat. Malik und sein Bruder Faizullah Noorzai Akhtar Mohammed Mira Khan (TI.M.153.11) haben für die Taliban Millionen von Dollar in verschiedene Unternehmen investiert. Ende 2008 wandten sich Taliban-Vertreter an Malik als Geschäftsmann, um Gelder der Taliban bei ihm anzulegen. Seit mindestens 2005 hat Malik auch persönlich Zehntausende Dollar eingebracht und Hunderttausende Dollar an die Taliban verteilt, die teils von Gebern in der Golfregion und in Pakistan und teils aus Maliks eigenen Mitteln stammten. Malik unterhielt ferner ein Hawala-Konto in Pakistan, auf das alle paar Monate Zehntausende Dollar aus der Golfregion überwiesen wurden, um Aktivitäten der Taliban zu

unterstützen. Malik unterstützte auch die Aktivitäten der Taliban. Seit 2009 war Malik 16 Jahre lang Hauptverwalter einer Religionsschule (Madrassa) in der afghanisch-pakistanischen Grenzregion, die von den Taliban zur Indoktrinierung und Ausbildung von Rekruten genutzt wurde. So stellte er unter anderem Mittel zur Unterstützung der Madrassa bereit. Zusammen mit seinem Bruder hat Malik auch eine Rolle bei der Lagerung von Fahrzeugen gespielt, die für Selbstmordattentate der Taliban genutzt werden sollten, und er hat bei der Verlegung von Taliban-Kämpfern in der afghanischen Provinz Helmand geholfen. Malik besitzt Unternehmen in Japan und reist häufig aus geschäftlichen Gründen nach Dubai und Japan. Bereits 2005 besaß Malik ein Fahrzeugimportunternehmen in Afghanistan, das Fahrzeuge aus Dubai und Japan einfuhrte. Er hat Autos und Autoteile sowie Bekleidung aus Dubai und Japan für seine Unternehmen eingeführt, in die zwei Taliban-Befehlshaber investiert hatten. Mitte 2010 haben Malik und sein Bruder die Freigabe von Hunderten Frachtcontainern mit einem gemeldeten Wert von mehreren Millionen Dollar bewirkt, die von den pakistanischen Behörden zu einem früheren Zeitpunkt im Jahr 2010 beschlagnahmt worden waren, weil sie annahmen, dass die Empfänger mit dem Terrorismus in Verbindung standen.

3. Abdul Aziz Abbasin (*alias*: Abdul Aziz Mahsud).

Geburtsdatum: 1969.

Geburtsort: Dorf Sheykhan, Gebiet Pirkowti, Bezirk Orgun, Provinz Paktika, Afghanistan.

Weitere Angaben: bedeutender Befehlshaber im Haqqani-Netzwerk unter Sirajuddin Jallaloudine Haqqani (TI.H.144.07.). Taliban-Schattengouverneur für den Bezirk Orgun, Provinz Paktika in Afghanistan seit Anfang 2010; betrieb ein Ausbildungslager für nichtafghanische Kämpfer in der Provinz Paktika; war an Waffentransporten nach Afghanistan beteiligt.

Tag der VN-Bezeichnung: 4.10.2011.

Zusätzliche Informationen aus der vom Sanktionsausschuss bereitgestellten Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste:

Abdul Aziz Abbasin ist ein bedeutender Befehlshaber des Haqqani-Netzwerks, einer mit den Taliban verbundenen Gruppe von Militanten, die aus der Agentur für Ostafghanistan und Nordwasiristan (Eastern Afghanistan and North Waziristan Agency) in den Stammesgebieten unter Bundesverwaltung in Pakistan heraus operiert. Seit Anfang 2010 erhielt Abbasin Anweisungen von Sirajuddin Haqqani, (TI.H.144.07) und wurde von ihm zum Schattengouverneur der Taliban für den Bezirk Orgun in der afghanischen Provinz Paktika ernannt. Abbasin befehligt eine Gruppe von Taliban-Kämpfern und hat am Betrieb eines Ausbildungslagers für ausländische Kämpfer in der Provinz Paktika mitgewirkt. Er war ferner an Angriffen aus dem Hinterhalt auf Fahrzeuge, die die afghanischen Regierungstruppen belieferten, und am Transport von Waffen nach Afghanistan beteiligt.

---

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS 2011/699/GASP DES RATES****vom 20. Oktober 2011****zur Durchführung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 2,

*Artikel 1*

gestützt auf den Beschluss 2010/788/GASP vom 20. Dezember 2010 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

Der Anhang des Beschlusses 2010/788/GASP erhält die im Anhang des vorliegenden Beschlusses enthaltene Fassung.

in Erwägung nachstehender Gründe:

*Artikel 2*

(1) Am 20. Dezember 2010 hat der Rat den Beschluss 2010/788/GASP angenommen.

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

(2) Am 8. Juli 2011 hat der Sanktionsausschuss, der nach Maßgabe der Resolution 1533 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen betreffend die Demokratische Republik Kongo eingesetzt wurde, die Liste der Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, aktualisiert. Der Anhang des Beschlusses 2010/788/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

Geschehen zu Luxemburg am 20. Oktober 2011.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. SAWICKI

<sup>(1)</sup> ABl. L 336 vom 21.12.2010, S. 30.



## ANHANG

## „ANHANG

## a) Liste der Personen gemäß Artikel 3, 4 und 5

Name	Aliasname(n)	Geburtsdatum/Geburtsort	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
Frank Kakolele BWAMBALE	Frank Kakorere  Frank Kakorere Bwambale		Kongolese  General der FARDC, seit Juni 2011 ohne Kommando.  Hat den CNDP im Januar 2008 verlassen. Lebt seit Juni 2011 in Kinshasa.  Seit 2010 ist Kakolele offensichtlich an Tätigkeiten im Rahmen des Programms der Regierung der DRK zur Stabilisierung und zum Wiederaufbau der Gebiete, in denen bewaffnete Konflikte bestanden (STAREC), beteiligt; hierzu gehört auch die Teilnahme an einer im März 2011 nach Goma und Beni entsandten STAREC-Mission.	Ehemaliger Führer der RCD-ML, besitzt politischen Einfluss; beherrscht und kontrolliert die Aktivitäten der Truppen der RCD-ML, einer der unter Nummer 20 der Resolution 1493 (2003) genannten bewaffneten Gruppen und Milizen, die für illegalen Waffenhandel unter Verletzung des Waffenembargos verantwortlich sind.	1.11.2005
Gaston IYAMUREMYE	Rumuli  Byiringiro Victor Rumuli  Victor Rumuri  Michel Byiringiro	1948  Distrikt Musanze (Nordprovinz), Ruanda  Ruhengeri, Ruanda	Ruander  Führer der FDLR und zweiter Vizepräsident der FDLR-FOCA.  Aufenthalt: seit Juni 2011 in Kalonge, Provinz Nord-Kivu, stationiert.  Brigadegeneral	Nach mehreren Quellen, einschließlich der Expertengruppe des DRK-Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, ist Gaston Iyamuremye der zweite Vizepräsident der FDLR und gilt als Kernmitglied der militärischen und politischen Führung der FDLR. Gaston Iyamuremye leitete auch bis Dezember 2009 das Büro von Ignace Murwanashyaka (Führer der FDLR) in Kibua, DRK.	1.12.2010
Jérôme KAKWAVU BUKANDE	Jérôme Kakwavu  Commandant Jérôme	Goma	Kongolese  Wurde im Dezember 2004 in den Rang eines Generals der FARDC erhoben.  Seit Juni 2011 im Makala-Gefängnis in Kinshasa in Haft. Am 25. März 2011 hat das Hohe Militärgericht in Kinshasa ein Verfahren gegen Kakwavu wegen Kriegsverbrechen eröffnet.	Ehemaliger Führer der UCD/FAPC. Die FAPC kontrolliert illegale Grenzposten zwischen Uganda und der DRK – eine wichtige Transitroute für den Waffenhandel. Besaß politischen Einfluss und beherrschte und kontrollierte die Aktivitäten der FAPC- Truppen, die unter Verstoß gegen das Waffenembargo am illegalen Waffenhandel beteiligt waren. Wurde im Dezember 2004 in den Rang eines Generals der FARDC erhoben.	1.11.2005

Name	Aliasname(n)	Geburtsdatum/Geburtsort	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
				<p>Laut dem Büro des SRSG für Kinder und bewaffnete Konflikte war er für die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern in Ituri im Jahr 2002 verantwortlich.</p> <p>Er ist einer der fünf führenden Offiziere der FARDC, denen schwere Verbrechen in Verbindung mit sexueller Gewalt vorgeworfen wurden und auf deren Fälle der Sicherheitsrat die Regierung bei seinem Besuch 2009 aufmerksam gemacht hatte.</p>	
Germain KATANGA			<p>Kongolese</p> <p>Wurde im Dezember 2004 zum General der FARDC ernannt.</p> <p>Wurde am 18. Oktober 2007 von der Regierung der DRK an den Internationalen Strafgerichtshof überstellt. Sein Prozess begann im November 2009.</p>	<p>Führer der FRPI. Beteiligt an Waffentransfers unter Verletzung des Waffenembargos.</p> <p>Laut dem Büro des SRSG für Kinder und bewaffnete Konflikte war er für die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern in Ituri von 2002 bis 2003 verantwortlich.</p>	1.11.2005
Thomas LUBANGA		Ituri	<p>Kongolese</p> <p>Im März 2005 in Kinshasa festgenommen wegen Beteiligung der UPC/L an Menschenrechtsverletzungen.</p> <p>Wurde am 17. März 2006 von den kongolesischen Behörden an den IStGH überstellt.</p> <p>Sein Prozess begann im Januar 2009 und dürfte 2011 abgeschlossen werden.</p>	<p>Führer der UPC/L, einer der unter Nummer 20 der Resolution 1493 (2003) genannten bewaffneten Gruppen und Milizen, die unter Verstoß gegen das Waffenembargo am illegalen Waffenhandel beteiligt sind.</p> <p>Laut dem Büro des SRSG für Kinder und bewaffnete Konflikte war er für die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern in Ituri von 2002 bis 2003 verantwortlich.</p>	1.11.2005
Khawa Panga MANDRO	<p>Kawa Panga</p> <p>Kawa Panga Mandro</p> <p>Kawa Mandro</p> <p>Yves Andoul Karim</p> <p>Mandro Panga Kahwa</p> <p>Yves Khawa Panga Mandro</p>	20. August 1973, Bunia	<p>Kongolese</p> <p>Im April 2005 in Bunia wegen Sabotage des Friedensprozesses in der Provinz Ituri inhaftiert. Von den kongolesischen Behörden im Oktober 2005 verhaftet, vom Berufungsgericht in Kisangani freigesprochen und sodann an die Justizbehörden in Kinshasa überstellt, weil neue Anschuldigungen gegen ihn erhoben wurden wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, Mord, schwerer Körperverletzung und Tötlichkeiten.</p>	<p>Ehemaliger Führer der PUSIC, einer der unter Nummer 20 der Resolution 1493 (2003) genannten bewaffneten Gruppen und Milizen, die unter Verstoß gegen das Waffenembargo am illegalen Waffenhandel beteiligt sind. Seit April 2005 in Bunia wegen Sabotage des Friedensprozesses in der Provinz Ituri inhaftiert.</p> <p>Laut dem Büro des SRSG für Kinder und bewaffnete Konflikte war er für die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern von 2001 bis 2002 verantwortlich.</p>	1.11.2005

Name	Aliasname(n)	Geburtsdatum/Geburtsort	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
	"Chief Kahwa" "Kawa"		Seit Juni 2011 im Makala-Zentralgefängnis in Kinshasa in Haft.		
Callixte MBARUSHIMANA		24. Juli 1963, Ndusu/Ruhengeri Nordprovinz, Ruanda	Ruander  Wurde am 3. Oktober 2010 in Paris aufgrund eines Haftbefehls festgenommen, den der IStGH wegen der von den FDLR-Truppen 2009 in den Kivu-Provinzen begangenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ausgestellt hatte; wurde am 25. Januar 2011 nach Den Haag überstellt.	Bis zu seiner Inhaftierung Exekutivsekretär der FDLR und Vizepräsident des militärischen Oberkommandos der FDLR.  Politisch-militärischer Anführer einer in der Demokratischen Republik Kongo operierenden ausländischen bewaffneten Gruppe; behinderte die Entwaffnung und freiwillige Repatriierung oder Neuansiedlung von Kombattanten nach Resolution 1857 (2008) Nr. 4 Buchstabe b).	3.3.2009
Iruta Douglas MPAMO	Mpano  Douglas Iruta Mpamo	28. Dezember 1965, Bashali, Masisi  29. Dezember 1965, Goma, DRK (ehemals Zaire)  Uvira	Kongolese  Lebt seit Juni 2011 in Gisenyi (Ruanda).  Seit dem Absturz zweier von der Great Lakes Business Company (GLBC) betriebener Flugzeuge keine bekannte Beschäftigung.	Eigentümer/Manager der Compagnie Aérienne des Grands Lacs und der Great Lakes Business Company, deren Fluggeräte zur Unterstützung der unter Nummer 20 der Resolution 1493 (2003) genannten bewaffneten Gruppen und Milizen eingesetzt wurden. Auch verantwortlich für die Verschleierung von Flug- und Frachtinformationen offensichtlich in der Absicht, Verstöße gegen das Waffenembargo zu ermöglichen.	1.11.2005
Sylvestre MUDACUMURA	Bekannt als  "Radja"  "Mupenzi Bernard"  "General Major Mupenzi"  "General Mudacumura"		Ruander  Militärkommandant der FDLR-FOCA und gleichzeitig erster (politischer) Vizepräsident und Leiter des FOCA-Oberkommandos; vereinigt somit seit der Festnahme der FDLR-Führung in Europa umfassende militärische und politische Kommandofunktionen in seiner Person.  Aufenthalt: seit Juni 2011 ansässig im Kikomawald nahe Bogoyi, Walikale, Nord-Kivu.	Beherrscht und kontrolliert als Kommandant der FDLR die Aktivitäten der FDLR-Truppen, die zu den unter Nummer 20 der Resolution 1493 (2003) genannten bewaffneten Gruppen und Milizen zählen, die unter Verstoß gegen das Waffenembargo am illegalen Waffenhandel beteiligt sind.  Mudacumura (oder ein Untergebener) hatte telefonischen Kontakt mit dem FDLR-Führer Murwanashyaka in Deutschland, u.a. zum Zeitpunkt des Busurungi-Massakers im Mai 2009, und mit dem Militärkommandeur Major Guillaume während der Operationen "Umoja Wetu" und "Kimia II" im Jahr 2009.  Laut dem Büro des SRSG für Kinder und bewaffnete Konflikte war er für 27 Fälle von Rekrutierung und Einsatz von Kindern durch unter seiner Führung stehende Truppen in Nord-Kivu von 2002 bis 2007 verantwortlich.	1.11.2005
Leodomir MUGARAGU	Manzi Leon  Leo Manzi	1954  1953  Kigali, Ruanda	Ruander  Stabschef der FDLR-FOCA, zuständig für Verwaltung.	Laut offen zugänglichen Informationsquellen und amtlichen Berichten ist Leodomir Mugaragu Stabschef der Forces Combattantes Abucunguzi/ Combatant Force for the Liberation of Rwanda (FOCA), dem bewaffneten Flügel der FDLR. Laut amtlichen Berichten ist Mugaragu einer der Hauptverantwortlichen für die Planung der Militäroperationen der FDLR im Osten der DRK.	1.12.2010

Name	Aliasname(n)	Geburtsdatum/Geburtsort	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
		Rushashi (Nordprovinz), Ruanda	Aufenthalt: seit Juni 2011 im FDLR-Hauptquartier im Kikomawald, Bogoyi, Walikale, Nord-Kivu.		
Leopold MUJYAMBERE	Musenyeri  Achille  Frere Petrus Ibrahim	17. März 1962, Kigali, Ruanda evt.  evt. 1966	Ruander  Seit Juni 2011 Kommandant im nunmehr "Amazon" genannten Einsatzgebiet der FDLR-FOCA im Süd-Kivu.  Aufenthalt: Nyakaleke (südöstlich von Mwenga, Süd-Kivu).	Kommandant der Zweiten Division der FOCA/der Reserve-Brigaden (eine bewaffnete Faktion der FDLR). Als militärischer Anführer einer in der Demokratischen Republik Kongo operierenden ausländischen bewaffneten Gruppe behindert er unter Verstoß gegen die Resolution 1857 (2008) Nr. 4 Buchstabe b die Entwaffnung und freiwillige Repatriierung oder Neuansiedlung von Kombattanten.  Die Expertengruppe des DRK-Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen hat Beweise dafür zusammengetragen (siehe Einzelheiten im Bericht der Gruppe vom 13. Februar 2008), dass aus der Gewalt der FDLR-FOCA befreite Mädchen zuvor entführt und sexuell missbraucht worden waren. Seit Mitte 2007 hat die FDLR-FOCA, die zuvor Jungen im Alter von 15 bis 20 Jahren rekrutiert hatte, Kinder ab dem Alter von 10 Jahren zwangsrekrutiert. Die Jüngsten werden dann als Eskorten benutzt und ältere Kinder werden unter Verstoß gegen die Resolution 1857 (2008) Nr. 4 Buchstaben d und e als Soldaten an der Front eingesetzt.	3.3.2009
Dr. Ignace MURWANASHYAKA	Ignace	14. Mai 1963, Butera (Ruanda)  Ngoma, Butare (Ruanda)	Ruander  Wurde am 17. November 2009 von den deutschen Behörden festgenommen.  Wurde als Führer der FDLR-FOCA ersetzt durch Gaston Iamuremye, auch bekannt als "Rumuli".  Murwanashyakas Prozess wegen der in den Jahren 2008 und 2009 von den FDLR-Truppen begangenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begann am 4. Mai 2011 vor einem deutschen Gericht.	Beherrscht und kontrolliert als Führer der FDLR und oberster Befehlshaber der Streitkräfte der FDLR die Aktivitäten der FDLR-Truppen, die zu den unter Nummer 20 der Resolution 1493 (2003) genannten bewaffneten Gruppen und Milizen zählen, die unter Verstoß gegen das Waffenembargo am illegalen Waffenhandel beteiligt sind.  Hatte telefonischen Kontakt mit den Militärkommandanten der FDLR vor Ort (u.a. während des Busurungi-Massakers im Mai 2009); erteilte militärische Befehle an das Oberkommando; war beteiligt an der Koordinierung des Transfers von Waffen und Munition an Einheiten der FDLR und der Übermittlung spezifischer Anweisungen zu deren Verwendung; verwaltete große Geldsummen aus dem illegalen Verkauf natürlicher Ressourcen in den von der FDLR kontrollierten Gebieten (S. 24-25, 83)  Laut dem Büro des SRSG für Kinder und bewaffnete Konflikte war er als Führer und Militärkommandant der FDLR für die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern durch die FDLR in Ost-Kongo verantwortlich.	1.11.2005

Name	Aliasname(n)	Geburtsdatum/Geburtsort	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
Straton MUSONI	IO Musoni	6. April 1961 (evt. 4. Juni 1961) Mugambazi, Kigali, Ruanda	Ruander  Der Prozess gegen Musoni wegen der in den Jahren 2008 und 2009 von den FDLR-Truppen begangenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begann am 4. Mai 2011 vor einem deutschen Gericht.  Wurde als erster Vizepräsident der FDLR durch Sylvestre Mudacumura ersetzt.	Im Rahmen seiner führenden Stellung in der FDLR, einer in der DRK operierenden ausländischen bewaffneten Gruppe, behindert Musoni unter Verstoß gegen die Resolution 1649 (2005) die Entwaffnung und die freiwillige Repatriierung oder Neuansiedlung der diesen Gruppen angehörenden Kombattanten.	29.3.2007
Jules MUTEBUTSI	Jules Mutebusi  Jules Mutebuzi  Colonel Mutebutsi	1964, Minembwe Süd-Kivu	Kongolese  Ehemaliger stellvertretender militärischer Regionalkommandant der FARDC im 10. Militärbezirk; im April 2004 wegen Disziplinarverstoß ausgeschieden.  Von den ruandischen Behörden im Dezember 2007 beim versuchten Grenzübertritt in die DRK festgenommen. Lebt seither in beschränkter Freiheit in Kigali (darf das Land nicht verlassen).	Vereinte seine Kräfte mit anderen abtrünnigen Elementen der ehemaligen RCDG, um im Mai 2004 die Stadt Bukavu gewaltsam einzunehmen.  Beteiligt an der Beschaffung von Waffen außerhalb der FARDC-Strukturen und deren Lieferung an unter Nummer 20 der Resolution 1493 (2003) genannte bewaffnete Gruppen und Milizen unter Verletzung des Waffenembargos.	1.11.2005
Mathieu, Chui NGUDJOLO	Cui Ngudjolo		Wurde im Oktober 2003 in Bunia von der MONUC festgenommen.  Wurde am 7. Februar 2008 von der Regierung der DRK an den Internationalen Strafgerichtshof überstellt.	Stabschef der FNI und ehemaliger Stabschef der FRPI; besitzt politischen Einfluss und beherrscht und kontrolliert die Aktivitäten der FRPI-Truppen, die zu den unter Nummer 20 der Resolution 1493 (2003) genannten bewaffneten Gruppen und Milizen zählen, die für illegalen Waffenhandel unter Verletzung des Waffenembargos verantwortlich sind.  Laut dem Büro des SRSG für Kinder und bewaffnete Konflikte war er für die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern unter 15 Jahren in Ituri im Jahr 2006 verantwortlich.	1.11.2005
Floribert Ngabu NJABU	Floribert Njabu  Floribert Ndjabu  Floribert Ngabu Ndjabu		Seit März 2005 in Kinshasa wegen Beteiligung der FNI an Menschenrechtsverletzungen unter Hausarrest gestellt.  Am 27. März 2011 nach Den Haag überstellt, um in den IstGH-Prozessen gegen Germain Katanga und Mathieu Ngudjolo als Zeuge vernommen zu werden.	Führer der FNI, einer der unter Nummer 20 der Resolution 1493 (2003) genannten bewaffneten Gruppen und Milizen, die unter Verstoß gegen das Waffenembargo am illegalen Waffenhandel beteiligt sind.	1.11.2005

Name	Aliasname(n)	Geburtsdatum/Geburtsort	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
Laurent NKUNDA	Nkunda Mihigo Laurent Laurent Nkunda Bwatware Laurent Nkundabatware Laurent Nkunda Mahoro Bwatware Laurent Nkunda Batware "Chairman" "General Nkunda" "Papa Six"	6. Februar 1967  Nord-Kivu/ Rutshuru  2. Februar 1967	Kongolese  Ehemaliger General der RCD-G.  Gründete 2006 den National Congress for the People's Defense; hoher Offizier der Rally for Congolese Democracy-Goma (RCD-G) 1998-2006; Offizier der Rwandan Patriotic Front (RPF) 1992-1998.  Laurent Nkunda wurde im Januar 2009 von den ruandischen Behörden in Ruanda festgenommen und als Befehlshaber des CNDP abgelöst. Lebt seither unter Hausarrest in Kigali, Ruanda.  Das Auslieferungsgesuch der Regierung der DRK gegen Nkunda wegen der im Osten der DRK begangenen Verbrechen wurde von Ruanda abgelehnt.  2010 wurde seine Beschwerde wegen unrechtmäßiger Inhaftierung vom ruandischen Gericht in Gisenyi (Ruanda) zurückgewiesen und die Angelegenheit zur Prüfung an ein Militärgericht verwiesen. Die Anwälte Nkundas leiteten ein Verfahren vor dem ruandischen Militärgericht ein.  Er verfügt nach wie vor über gewissen Einfluss bei bestimmten Teilen des CNDP.	Ehemaliger General der RCD-G.  Vereinte seine Kräfte mit anderen abtrünnigen Elementen der ehemaligen RCD-G, um im Mai 2004 die Stadt Bukavu gewaltsam einzunehmen. Beschaffung von Waffen außerhalb der FARDC unter Verstoß gegen das Waffenembargo.  Laut dem Büro des SRSG für Kinder und bewaffnete Konflikte war er für 264 Fälle von Rekrutierung und Einsatz von Kindern durch unter seiner Führung stehende Truppen in Nord-Kivu von 2002 bis 2009 verantwortlich.	1.11.2005
Felicien NSANZUBUKI-RE	Fred Irakeza	1967  Murama, Kinyinya, Rubungo, Kigali, Ruanda	Ruander  Anführer des 1. Bataillons der FDLR-FOCA in der Region Uvira-Sange von Süd-Kivu.  Mindestens seit 1994 Mitglied der FDLR und seit Oktober 1998 im Osten der DRK aktiv.	Felicien Nsanzubukire beaufsichtigte und koordinierte mindestens von November 2008 bis April 2009 den illegalen Handel mit Munition und Waffen von der Vereinigten Republik Tansania über den Tanganjikasee an die FDLR-Einheiten in den Regionen Uvira und Fizi von Süd-Kivu.	1.12.2010

Name	Aliasname(n)	Geburtsdatum/Geburtsort	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
			Aufenthalt: seit Juni 2011 in Magunda, Region Mwenga, Süd-Kivu.		
Pacifique NTAWUNGUKA	Colonel Omega Nzeri Israel Pacifique Ntawungula	1. Januar 1964, Gaseke, Provinz Gisenyi, Ruanda  evt. 1964	Ruander  Kommandant der FDLR-FOCA im Operationsgebiet "SONOKI" in Nord-Kivu. Aufenthalt: seit Juni 2011 in Matembe, Provinz Nord-Kivu, auf.  Hat eine militärische Ausbildung in Ägypten erhalten.	Kommandant der ersten FOCA-Division (eine bewaffnete Faktion der FDLR). Als militärischer Anführer einer in der Demokratischen Republik Kongo operierenden ausländischen bewaffneten Gruppe behindert er unter Verstoß gegen die Resolution 1857 (2008) Nr. 4 Buchstabe b die Entwaffnung und freiwillige Repatriierung oder Neuansiedlung von Kombattanten. Die Expertengruppe des DRK-Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen hat Beweise dafür zusammengetragen (siehe Einzelheiten im Bericht der Gruppe vom 13. Februar 2008), dass aus der Gewalt der FDLR-FOCA befreite Mädchen zuvor entführt und sexuell missbraucht worden waren.  Seit Mitte 2007 hat die FDLR-FOCA, die zuvor Jungen im Alter von 15 bis 20 Jahren rekrutiert hatte, Kinder ab dem Alter von 10 Jahren zwangsrekrutiert. Die Jüngsten werden dann als Eskorten benutzt und ältere Kinder werden unter Verstoß gegen die Resolution 1857 (2008) Nr. 4 Buchstaben d und e als Soldaten an der Front eingesetzt.	3.3.2009
James NYAKUNI			Ugander	Handelspartnerschaft mit Jérôme Kakwavu, insbesondere Schmuggel über die Grenze DRK/Uganda, vermutlich einschließlich des Schmuggels von Waffen und Militärgütern in nicht kontrollierten LKW. Verletzung des Waffenembargos und Unterstützung von unter Nummer 20 der Resolution 1493 (2003) genannten bewaffneten Gruppen und Milizen, einschließlich finanzieller Hilfe, um ihnen militärische Operationen zu ermöglichen.	1.11.2005
Stanislas NZEYIMANA	Deogratias Bigaruka Izabayao Bigaruka Bigurura Izabayao Deo Jules Mateso Mlamba	1. Januar 1966, Mugusa (Butare), Ruanda  evt. 1967  oder 28. August 1966	Ruander  Stellvertretender Kommandant der FDLR-FOCA.  Aufenthalt: seit Juni 2011 in Mukoberwe, Provinz Nord-Kivu.	Stellvertretender Kommandant der FOCA (bewaffnete Faktion der FDLR). Als militärischer Anführer einer in der Demokratischen Republik Kongo operierenden ausländischen bewaffneten Gruppe behindert er unter Verstoß gegen die Resolution 1857 (2008) Nr. 4 Buchstabe b die Entwaffnung und freiwillige Repatriierung oder Neuansiedlung von Kombattanten. Die Expertengruppe des DRK-Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen hat Beweise dafür zusammengetragen (siehe Einzelheiten im Bericht der Gruppe vom 13. Februar 2008), dass aus der Gewalt der FDLR-FOCA befreite Mädchen zuvor entführt und sexuell missbraucht worden waren.	3.3.2009



Name	Aliasname(n)	Geburtsdatum/Geburtsort	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
				Seit Mitte 2007 hat die FDLR-FOCA, die zuvor Jungen im Alter von 15 bis 20 Jahren rekrutiert hatte, Kinder ab dem Alter von 10 Jahren zwangsrekrutiert. Die Jüngsten werden dann als Eskorten benutzt und ältere Kinder werden unter Verstoß gegen die Resolution 1857 (2008) Nr. 4 Buchstaben d und e als Soldaten an der Front eingesetzt.	
Dieudonné OZIA MAZIO	Ozia Mazio  "Omari"  "Mister Omari"	6. Juni 1949, Ariwara	Kongolese  Dieudonné Ozia soll während seiner Amtszeit als Präsident der <i>Fédération des entreprises congolaises</i> (FEC) in der Region Aru am 23. September 2008 in Ariwara gestorben sein.	Finanzvereinbarungen mit Kommandant Jérôme und der FAPC; Schmuggel über die Grenze DRK/Uganda, um Kommandant Jérôme und seine Truppen zu beliefern und mit Bargeld zu versorgen. Verletzung des Waffenembargos u.a. durch die Unterstützung von unter Nummer 20 der Resolution 1493 (2003) genannten bewaffneten Gruppen und Milizen.	1.11.2005
Bosco TAGANDA	Bosco Ntaganda  Bosco Ntagenda  General Taganda  "Lydia" während der Zeit seiner Zugehörigkeit zum APR.  "Terminator"  Rufzeichen "Tango Romeo" oder "Tango"  "Major"	1973-74  Bigogwe, Ruanda	Kongolese  Geboren in Ruanda; im Kindesalter Umzug nach Nyamitaba, Masisi-Gebiet, Nord-Kivu.  Lebt seit Juni 2011 in Goma auf, ist im Besitz großer Farmen in der Region Ngungu im Masisi-Gebiet, Nord-Kivu.  Wurde durch Präsidialerlass vom 11. Dezember 2004 im Anschluss an die Friedensabkommen von Ituri zum Brigadegeneral der FARDC ernannt.  Ehemaliger Stabschef des CNDP, wurde nach der Festnahme von Laurent Nkunda im Januar 2009 militärischer Befehlshaber der CNDP.  Seit Januar de facto stellvertretender Befehlshaber bei den Operationen "Umoja Wetu", "Kimia II" und "Amani Leo" gegen die FDLR in Nord- und Süd-Kivu.	Militärkommandant der UPC-L, besitzt politischen Einfluss und beherrscht und kontrolliert die Aktivitäten der UPC-L, einer der unter Nummer 20 der Resolution 1493 (2003) genannten bewaffneten Gruppen und Milizen, die unter Verstoß gegen das Waffenembargo am illegalen Waffenhandel beteiligt sind. Er war im Dezember 2004 zum General der FARDC ernannt worden, lehnte dies aber ab und verbleibt daher außerhalb der FARDC.  Laut dem Büro des SRSF für Kinder und bewaffnete Konflikte war er verantwortlich für die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern in Ituri 2002 und 2003 sowie unmittelbar und/oder befehlshaberisch verantwortlich für 155 Fälle von Rekrutierung und Einsatz von Kindern in Nord-Kivu von 2002 bis 2009.  War als Stabschef des CNDP unmittelbar und befehlshaberisch für das Kiwanja-Massaker verantwortlich (November 2008).	1.11.2005
Innocent ZIMURINDA		1. September 1972  1975  Ngungu, Masisi-Gebiet, Provinz Nord-Kivu, DRK	Kongolese,  Oberst der FARDC.	Zahlreichen Quellen zufolge erteilte Oberstleutnant Innocent Zimurinda in seiner Eigenschaft als einer der Kommandanten der 231. FARDC-Brigade Befehle, die während einer Militäroperation in der Region Shalio im April 2009 zur Ermordung von über 100 ruandischen Flüchtlingen (überwiegend Frauen und Kinder) führten.	1.12.2010



Name	Aliasname(n)	Geburtsdatum/Geburtsort	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
			<p>2009 als Oberstleutnant in die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo (FARDC) eingegliedert, Brigadekommandeur bei den FARDC-Operationen "Kimia-II".</p> <p>Im Juli 2009 wurde Zimurinda zum Oberst befördert und wurde Bereichskommandant der FARDC in Ngungu und anschließend in Kitachanga bei den FARDC-Operationen "Kimia II" und "Amani Leo".</p> <p>Zwar erscheint Zimurindas Name nicht im Präsidialerlass der DRK vom 31. Dezember 2010, mit dem hochrangige Offiziere der FARDC ernannt wurden, er hat aber de facto seine Kommandofunktion im 22. Sektor der FARDC in Kitchanga behalten und trägt die neuen Dienstgradabzeichen und die neue Uniform der FARDC</p> <p>Er steht loyal zu Bosco Ntaganda.</p> <p>Im Dezember 2010 wurden in öffentlich zugänglichen Quellen Rekrutierungstätigkeiten von Personen unter dem Kommando Zimurindas gemeldet.</p>	<p>Nach Berichten der Expertengruppe des DRK-Sanktionsausschusses des VN-Sicherheitsrates gibt es Augenzeugen dafür, dass sich Oberstleutnant Innocent Zimurinda am 29. August 2009 geweigert hat, drei Kinder aus seiner Befehlsgewalt in Kalehe zu entlassen.</p> <p>Zahlreichen Quellen zufolge nahm Oberstleutnant Innocent Zimurinda im November 2008 vor der Eingliederung des CNDP in die FARDC an einer CNDP-Operation teil, bei der in der Region Kiwanja 89 Zivilisten, darunter Frauen und Kinder, getötet wurden.</p> <p>Im März 2010 beschuldigten 51 im Osten der DRK tätige Menschenrechtsgruppen Oberstleutnant Innocent Zimurinda vor, zwischen Februar und August 2007 zahlreiche Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben, bei denen viele Zivilisten, darunter Frauen und Kinder, getötet wurden.</p> <p>Oberstleutnant Innocent Zimurinda wurde bei dieser Gelegenheit auch beschuldigt, für Vergewaltigungen zahlreicher Frauen und Mädchen verantwortlich zu sein.</p> <p>Laut einer Erklärung des Sonderbeauftragten des VN-Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte vom 21. Mai 2010 war Innocent Zimurinda unter anderem bei der Operation Kimia II an der willkürlichen Exekution von Kindersoldaten beteiligt.</p> <p>In dieser Erklärung heißt es auch, dass er es der VN-Mission in der DRK (MONUC) verweigert hat, Truppen nach Minderjährigen zu inspizieren.</p> <p>Nach Angaben der Expertengruppe des DRK-Sanktionsausschusses des VN-Sicherheitsrates ist Oberstleutnant Zimurinda unmittelbar und befehlshaberisch dafür verantwortlich, dass Kinder rekrutiert und in Truppen unter seinem Kommando festgehalten werden.</p>	

b) Liste der Einrichtungen gemäß Artikel 3, 4 und 5

Bezeichnung	Aliasname(n)	Anschrift	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
BUTEMBO AIRLINES (BAL)		Butembo, DRK	In Privatbesitz befindliche Fluggesellschaft; Sitz: Butembo im Einsatz.  Seit Dezember 2008 verfügt BAL nicht mehr über eine Betriebsgenehmigung in der DRK.	Kisoni Kambale (am 5. Juli 2007 verstorben und daraufhin am 24. April 2008 von der Liste gestrichen) nutzte seine Fluggesellschaft für den Transport von Gold, Verpflegung und Waffen der FNI zwischen Mongbwalu und Butembo. Dies erfüllt den Tatbestand der Unterstützung illegaler bewaffneter Gruppen und verstößt damit gegen das Waffenembargo gemäß den Resolutionen 1493 (2003) und 1596 (2005).	29.3.2007
CONGOMET TRADING HOUSE		Butembo, Nord-Kivu	Besteht nicht länger als Goldhandelsunternehmen in Butembo, Nord-Kivu.	Congomet Trading House (früher gelistet als CONGOCOM) war Eigentum von Kisoni Kambale (der am 5. Juli 2007 verstorben ist und daraufhin am 24. April 2008 von der Liste gestrichen wurde).  Kambale kaufte nahezu die gesamte Goldproduktion in dem von der FNI kontrollierten Distrikt Mongbwalu auf. Die FNI erzielte hohe Einnahmen aus Steuern, die auf die Goldproduktion erhoben werden. Dies erfüllt den Tatbestand der Unterstützung illegaler bewaffneter Gruppen und verstößt damit gegen das Waffenembargo gemäß den Resolutionen 1493 (2003) und 1596 (2005).	29.3.2007
COMPAGNIE AERIENNE DES GRANDS LACS (CAGL)  GREAT LAKES BUSINESS COMPANY (GLBC)		Avenue Président Mobutu, Goma, DRK (CAGL verfügt auch über ein Büro in Gisenyi, Ruanda)  GLBC, PO Box 315, Goma, DRK (GLBC verfügt auch über ein Büro in Gisenyi, Ruanda)	Seit Dezember 2008 verfügte GLBC nicht mehr über betriebstüchtige Flugzeuge; dennoch waren mehrere Flugzeuge trotz der VN-Sanktionen in Betrieb.	Die Unternehmen CAGL and GLBC sind Eigentum von Douglas MPAMO, gegen den bereits Sanktionen im Rahmen der Resolution 1596 (2005) verhängt wurden. CAGL und GLBC wurden für den Transport von Waffen und Munition eingesetzt und verstoßen somit gegen das Waffenembargo gemäß den Resolutionen 1493 (2003) und 1596 (2005).	29.3.2007
MACHANGA LTD		Kampala, Uganda	Goldexport (Direktoren: Rajendra Kumar Vaya und Hirendra M. Vaya).  2010 wurden die Machanga-Vermögenswerte auf dem Konto von Emirates Gold von der Bank of Nova Scotia Mocatta (VK) eingefroren.  Der frühere Eigentümer von Machanga (Rajendra Kumar) und sein Bruder Vipul Kumar sind weiterhin am Ankauf von Gold aus dem Osten der DRK beteiligt.	MACHANGA kaufte Gold im Rahmen regulärer Geschäftsbeziehungen zu Händlern in der DRK, die enge Verbindungen zu verschiedenen Milizen hatten. Dies erfüllt den Tatbestand der Unterstützung illegaler bewaffneter Gruppen und verstößt damit gegen das Waffenembargo gemäß den Resolutionen 1493 (2003) und 1596 (2005).	29.3.2007

Bezeichnung	Aliasname(n)	Anschrift	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
TOUS POUR LA PAIX ET LE DEVELOPPEMENT (NRO)	TPD	Goma, Nord-Kivu	<p>Goma, mit Provinzvertretungen in Süd-Kivu, West-Kasai, Ost-Kasai und Maniema.</p> <p>Hat 2008 offiziell alle Tätigkeiten eingestellt.</p> <p>In der Praxis (Juni 2011) sind jedoch die TPD-Büros geöffnet und wirken an der Rückkehr von Binnenflüchtlingen, Initiativen zur Aussöhnung der Volksgruppen, Beilegung von Landkonflikten usw. mit.</p> <p>TPD-Vorsitzender ist Eugene Serufuli; den stellvertretenden Vorsitz führt Saverina Karomba. Zu den prominenten Mitgliedern zählen die Abgeordneten der Provinz Nord-Kivu Robert Seninga und Bertin Kirivita.</p>	Beteiligt am Verstoß gegen das Waffenembargo durch Unterstützung der RCD-G, insbesondere durch die Bereitstellung von LKW für Waffen- und Truppentransporte und durch die Beförderung von Waffen Anfang 2005, die an Teile der Bevölkerung in Masisi und Rutshuru in Nord-Kivu verteilt werden sollten.	1.11.2005
UGANDA COMMERCIAL IMPEX (UCI) LTD		<p>Kajoka Street, Kisemente, Kampala, Uganda.</p> <p>Tel.: +256 41 533 578/9</p> <p>Alternative Anschrift: PO Box 22709, Kampala, Uganda</p>	<p>Goldexportunternehmen in Kampala. (Frühere Direktoren: J.V. LODHIA – bekannt als "Chuni" – und sein Sohn, Kunal LODHIA).</p> <p>Im Januar 2011 teilten die ugandischen Behörden dem Ausschuss mit, dass aufgrund einer Ausnahmeregelung für ihre Finanzholdings Emirates Gold die Schulden von UCI an die Crane Bank in Kampala zurückgezahlt haben, woraufhin die Konten von UCI endgültig geschlossen wurden.</p> <p>Die früheren Eigentümer der UCI (J.V. Lodhia und sein Sohn Kumal Lodhia) sind weiterhin am Ankauf von Gold aus dem Osten der DRK beteiligt.</p>	UCI kaufte Gold im Rahmen regulärer Geschäftsbeziehungen zu Händlern in der DRK, die enge Verbindungen zu verschiedenen Milizen hatten. Dies erfüllt den Tatbestand der Unterstützung illegaler bewaffneter Gruppen und verstößt damit gegen das Waffenembargo gemäß den Resolutionen 1493 (2003) und 1596 (2005).	29.3.2007“

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION****vom 20. Oktober 2011****zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/303/EU in Bezug auf den Zeitpunkt der Anwendung***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011) 7373)***(Nur der niederländische Text ist verbindlich)**

(2011/700/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 43 Buchstabe m in Verbindung mit Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss 2011/303/EU der Kommission <sup>(2)</sup> wurden neue Verfahren zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern in den Niederlanden zugelassen. Dieser Beschluss gilt ab dem 3. Oktober 2011. Am 9. September 2011 teilten die zuständigen niederländischen Behörden der Kommission mit, dass es in mehreren Schlachthöfen praktische Probleme mit der rechtzeitigen Umsetzung der neuen Verfahren gibt, und baten darum, den Zeitpunkt der Anwendung auf den 2. Januar 2012 zu verschieben.
- (2) Der Durchführungsbeschluss 2011/303/EU sollte daher entsprechend geändert werden.

- (3) Die in diesem Beschluss genannten Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 4 des Durchführungsbeschlusses 2011/303/EU wird der „3. Oktober 2011“ durch den „2. Januar 2012“ ersetzt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 20. Oktober 2011

*Für die Kommission*

Dacian CIOLOȘ

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 136 vom 24.5.2011, S. 95.

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung der Richtlinie 2010/84/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel hinsichtlich der Pharmakovigilanz**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 348 vom 31. Dezember 2010)

Seite 97, Artikel 1 Nummer 22, Wortlaut des neuen Artikels 116 Absatz 2:

*anstatt:* „Die Genehmigung für das Inverkehrbringen kann ebenfalls ausgesetzt, zurückgenommen oder geändert werden, wenn sich herausstellt, dass die den Antrag stützenden Angaben gemäß den Artikeln 8, 10 oder 11 unrichtig sind ...“

*muss es heißen:* „Die Genehmigung für das Inverkehrbringen kann ebenfalls ausgesetzt, zurückgenommen oder geändert werden, wenn sich herausstellt, dass die den Antrag stützenden Angaben gemäß den Artikeln 8, 10, 10a, 10b, 10c oder 11 unrichtig sind ...“

---

**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 361/2008 des Rates vom 14. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse („Verordnung über die einheitliche GMO“)**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 121 vom 7. Mai 2008)

Seite 7, Artikel 1 Nummer 22 im neuen Artikel 103c Absatz 2 Buchstabe f:

*anstatt:* „f) Finanzhilfen zu den Verwaltungskosten für die Einrichtung von Risikofonds auf Gegenseitigkeit.“

*muss es heißen:* „f) Finanzhilfen zu den Verwaltungskosten für die Einrichtung von Fonds auf Gegenseitigkeit.“

---



★ <b>Durchführungsbeschluss 2011/698/GASP des Rates vom 20. Oktober 2011 zur Durchführung des Beschlusses 2011/486/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan</b> .....	47
★ <b>Durchführungsbeschluss 2011/699/GASP des Rates vom 20. Oktober 2011 zur Durchführung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo</b> .....	50
2011/700/EU:	
★ <b>Durchführungsbeschluss der Kommission vom 20. Oktober 2011 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/303/EU in Bezug auf den Zeitpunkt der Anwendung</b> ( <i>Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011) 7373</i> ) .....	62

---

**Berichtigungen**

★ <b>Berichtigung der Richtlinie 2010/84/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel hinsichtlich der Pharmakovigilanz</b> (Abl. L 348 vom 31.12.2010) .....	63
★ <b>Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 361/2008 des Rates vom 14. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse („Verordnung über die einheitliche GMO“)</b> (Abl. L 121 vom 7.5.2008) .....	63



## Abonnementpreise 2011 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, 1 Ausgabe pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

## Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

[http://publications.europa.eu/others/agents/index\\_de.htm](http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm)

**EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.**

**Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>**



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**